



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Rolle der Sozialfirmen

Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats
(13.3079) Carobbio Guscelli «Rolle der Sozialfirmen»
vom 14. März 2013

19. Oktober 2016

Zusammenfassung

Der Bundesrat legt diesen Bericht in Erfüllung des Postulats Carobbio Guscetti «Rolle der Sozialfirmen» (13.3079) vom 14. März 2013 vor. Das Postulat ersucht den Bundesrat einen Bericht über die Sozialfirmen in der Schweiz zu erstellen, in dem die *unterschiedlichen Formen der Sozialfirmen*, die *kantonalen Rechtsgrundlagen*, die *Anzahl in Sozialfirmen arbeitenden Personen* und die *finanzielle Beteiligung des Bundes bzw. der öffentlichen Hand* dargestellt werden. Am 8. Mai 2013 beantragte der Bundesrat die Annahme des Postulats. Der Nationalrat hat das Postulat am 29. September 2013 angenommen.

Der vorliegende Bericht gibt einen umfassenden Überblick über die Sozialfirmen-Landschaft der Schweiz. Darin werden die historische Entwicklung der Sozialfirmen-Idee nachgezeichnet, ein Vergleich der gängigen Definitionen aus Forschung und Praxis vorgenommen, die rechtliche Rahmenbedingungen im sozialen Sicherungssystem abgebildet und die Grundzüge, Erscheinungsformen, Verbreitung, Personalstruktur, Unternehmenscharakteristika und Finanzierungsquellen der Sozialfirmen in der Schweiz dargestellt.

In der Schweiz gibt es verschiedene *Formen von Sozialfirmen* und es existiert keine allgemein anerkannte Definition des Begriffs «Sozialfirma». Fachverbände, Forschende und Akteure im Feld orientieren sich an unterschiedlichen Definitionen (vgl. Ziff. 2.4). Es werden unterschiedliche Unternehmensmodelle unter dem Begriff zusammengefasst. Allen Definitionsverständnissen ist gemeinsam, dass sie Sozialfirmen als Unternehmen mit einer sozialen und wirtschaftlichen Zielsetzung verstehen. Deren Hauptzweck liegt darin, Arbeitsplätze und Integrationsangebote für Menschen zu schaffen, die auf dem regulären Arbeitsmarkt benachteiligt sind. Konzeptionelle Unterschiede zeigen sich in den Anforderungen an die Beschäftigungsverhältnisse und in den sozialen und wirtschaftlichen Zielen, wie den Anforderungen an die Personalstruktur oder die Eigenfinanzierung (vgl. Ziff. 4).

Die Schweiz kennt keine spezifischen rechtlichen Rahmenbedingungen oder Rechtsformen für Sozialfirmen (vgl. Ziff. 3). Vielmehr existieren verschiedene rechtliche Grundlagen in den Sozialversicherungen (IV, ALV) und der Sozialhilfe, auf die sich die Zusammenarbeit der Sozialwerke mit Sozialfirmen stützt. Für Massnahmen zur beruflichen Eingliederung im Rahmen der IV und der ALV bestehen bundesrechtliche Grundlagen. Für Massnahmen im Rahmen der Behindertenpolitik und der Sozialhilfe bestehen *kantonale Rechtsgrundlagen*, die sich teilweise stark unterscheiden (vgl. Ziff. 3.3).

Der vorliegende Bericht fasst die Ergebnisse einer Forschungsstudie zusammen, die rund 300 Sozialfirmen in der Schweiz untersucht hat. Diese bieten Arbeitseinsätze und unterstützende Massnahmen für rund 32'000 Klientinnen und Klienten an und *beschäftigen 7'700 reguläre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter* (vgl. Ziff. 4.2). Ihre wichtigsten Klientinnen- und Klientengruppen sind in erster Linie Personen mit IV Rente, Teilnehmende an Eingliederungsmassnahmen der IV und Sozialhilfebeziehende und in zweiter Linie Leistungsbeziehende der ALV. Die überwiegende Mehrheit der untersuchten Sozialfirmen sind steuerbefreit, einem Gewinnausschüttungsverbot unterstellt und als Stiftung oder Verein organisiert. *Für die Mehrheit der befragten Sozialfirmen sind Markterlöse, Beiträge der öffentlichen Hand (Bund, Kantone und Gemeinden) sowie Spenden von grosser Bedeutung für die Finanzierung* (vgl. Ziff. 4.3.4).

Sozialfirmen kommt eine bedeutende Rolle in der sozialen und beruflichen Integration zu. Die Vielfalt der Unternehmensmodelle, die heute in der Schweiz unter dem Begriff zusammengefasst werden, widerspiegeln die Entstehungsgeschichte der Sozialfirmen-Idee, die von verschiedenen Ansätzen geprägt wurde und sich regional unterschiedlich entwickelt hat.

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	1
1.1	Auftrag.....	1
1.2	Aufbau des Berichts	2
2	Definition von Sozialfirma	3
2.1	Ausgangslage.....	3
2.2	Internationale Entwicklung.....	3
2.3	Entwicklungen in der Schweiz	4
2.4	Definitionen von Sozialfirmen	6
3	Rechtsgrundlagen für die Zusammenarbeit mit Sozialfirmen	9
3.1	Ausgangslage.....	9
3.2	Rechtsgrundlagen auf Bundesebene.....	9
3.2.1	Invalidenversicherung.....	9
3.2.2	Arbeitslosenversicherung	10
3.2.3	Behindertenpolitik: bundesrechtliche Grundlagen.....	11
3.3	Rechtsgrundlagen auf kantonaler Ebene.....	12
3.3.1	Behindertenpolitik: kantonale Rechtsgrundlagen	12
3.3.2	Sozialhilfe	14
3.4	Zusammenfassung	17
4	Die Sozialfirmen-Landschaft Schweiz	19
4.1	Ausgangslage.....	19
4.2	Grundzüge und Verbreitung von Sozialfirmen in der Schweiz.....	19
4.3	Ausgewählte Merkmale von Sozialfirmen in der Schweiz	21
4.3.1	Zielgruppen und Personalstruktur	21
4.3.2	Anstellungsbedingungen und Beschäftigungsverhältnisse.....	22
4.3.3	Rechtsform	23
4.3.4	Marktorientierung und Finanzierung	24
4.3.5	Integrations-und Bildungsangebote	27
4.4	Erfolgsfaktoren von Sozialfirmen	27
4.5	Zusammenfassung	28
5	Schlussfolgerungen	29
	Literaturverzeichnis	31
	Anhang	33
Anhang 1:	Wortlaut des Postulats.....	33
Anhang 2:	Definitionen der Fachverbände	34

Abkürzungsverzeichnis

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
ALV	Arbeitslosenversicherung
AMM	Arbeitsmarktliche Massnahmen
ASSOF	Fachverband Arbeitsgemeinschaft Schweizer Sozialfirmen
AVIG	Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz)
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
BV	Bundesverfassung
CRIEC	Comission romande de l'insertion par l'économique
FHNW	Fachhochschule Nordwestschweiz
FUGS	Fachverband unternehmerisch geführter Sozialfirmen
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
ICSEM	International Comparative Social Enterprises Models
IFEG	Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung invalider Personen
IV	Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (Invalidenversicherungsgesetz)
KMU	Kleinere und mittlere Unternehmen
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
SKOS	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
SODK	Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren
SUPSI	Scola universitaria professionale della Svizzera italiana
SUVA	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
UV	Unfallversicherung
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung (Unfallversicherungsgesetz)
WIO	Work Integration Organizations
WISE	Work Integration Social Enterprises

1 Ausgangslage

1.1 Auftrag

Der Schweizerische Arbeitsmarkt ist von einem tiefgreifenden Strukturwandel geprägt, der sich in den 1990er Jahren akzentuiert hat. Mit der zunehmenden Internationalisierung der Wirtschaft und der Ausbreitung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) haben sich die Ansprüche an die Beschäftigten verändert und es hat eine Verschiebung der Branchen und der Berufsstruktur vom sekundären Industriesektor zum tertiären Dienstleistungssektor stattgefunden. Mit der steigenden Nachfrage des Arbeitsmarktes nach Höherqualifizierten und dem Wandel der Berufswelt sind einfachere Arbeitsplätze verlorengegangen und die Teilnahme am Arbeitsmarkt für Menschen mit geringen beruflichen Qualifikationen und Leistungsbeeinträchtigungen ist erschwert worden.¹ Die verschiedenen Institutionen der Sozialpolitik sind gefordert, neue Modelle zu entwickeln, um zusätzliche Arbeitsplätze für Menschen zu schaffen, die vom regulären Arbeitsmarkt ausgeschlossen oder benachteiligt sind. Vor diesem Hintergrund haben sich neue Unternehmensmodelle entwickelt, die soziale Ziele in den Fokus rücken. Dazu zählen Sozialfirmen, die Arbeitsplätze für Personen bieten, die vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen oder benachteiligt sind.

Nationalrätin Marina Carobbio Guscetti reichte am 14. März 2013 das Postulat «Rolle der Sozialfirmen» (Po. 13.3079) ein (vgl. Anhang 1). Es beauftragt den Bundesrat, einen Bericht über Sozialfirmen in der Schweiz zu erstellen, in dem folgende Aspekte dargestellt werden:

- Die unterschiedlichen Formen der Sozialfirmen;
- Die kantonalen Rechtsgrundlagen;
- Die Anzahl Personen, die in Sozialfirmen arbeiten;
- Die finanzielle Beteiligung des Bundes bzw. der öffentlichen Hand.

Das Postulat wurde am 27. September 2013 überwiesen. Der Bundesrat übertrug die Federführung zur Erarbeitung des Postulatsberichts dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI). Um über die notwendigen Grundlagen zur Beantwortung des Postulats zu verfügen, vergab das zuständige Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) einen Auftrag an die Scola universitaria professionale della Svizzera italiana (SUPSI), die verschiedenen Aspekte im Rahmen eines Forschungsauftrages zu untersuchen. Die SUPSI konnte sich dabei auf eine bereits laufende Erhebung zu Arbeitsintegrationsorganisationen in der Schweiz stützen, die im Rahmen des nationalen Forschungsprojekts «Die Sozialfirma als Grundstein sozialer Innovation in der Schweiz: Rahmenbedingungen, Erfolgsfaktoren und Wirkungen (INSOCH)» zwischen März 2013 und März 2016 durchgeführt wurde. Das Forschungsprojekt INSOCH, das von drei Fachhochschulen² initiiert wurde, verfolgte das Ziel, den Organisationstypus «Sozialfirma» für die Schweiz systematisch zu erfassen, zu analysieren und zu beschreiben.³ Die von INSOCH erhobenen Daten und Forschungsergebnisse konnten als Grundlage für eine Übersicht über die Formen, Beschäftigungszahlen und Finanzierungsquellen von Sozialfirmen in der Schweiz herangezogen werden. Der aus dem Auftrag an SUPSI hervorgegangene Forschungsbericht «Sozialfirmen in der Schweiz. Grundlagen zur Beantwortung des Postulats Carobbio Guscetti «Rolle der Sozialfirmen» (13.3079)» bildet die Basis für den vorliegenden Bundesratsbericht.⁴ Er wird im Folgenden als «Bericht Sozialfirmen in der Schweiz» bezeichnet.

¹ Vgl. Frick & Lampart (2007).

² Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW), Fernfachhochschule Schweiz (FFHS) und Scola universitaria professionale della Svizzera italiana (SUPSI).

³ Vgl. <http://www.grstiftung.ch> > Portfolio > Projekte > Bewilligte Projekte > 2012 > INSOCH (Stand: 12.09.2016).

⁴ Der Forschungsbericht «Sozialfirmen in der Schweiz. Grundlagen zur Beantwortung des Postulats Carobbio Guscetti «Rolle der Sozialfirmen» (13.3079)» wird in der Reihe «Beiträge zur sozialen Sicherheit» des Bundesamtes für Sozialversicherungen publiziert.

1.2 Aufbau des Berichts

Der Bericht zeichnet in Kapitel 2 zunächst die historische Entwicklung der Sozialfirmen-Idee in der Schweiz nach und nimmt einen Vergleich der Definitionen von Fachverbänden, Akteuren der Praxis und der Forschung vor. In Kapitel 3 werden die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit mit Sozialfirmen in den Sozialversicherungen, in der Sozialhilfe und im Rahmen der kantonalen Behindertenpolitik dargestellt. Kapitel 4 liefert eine empirische Übersicht über die Sozialfirmen-Landschaft der Schweiz, stellt die Grundzüge und Verbreitung von Sozialfirmen in der Schweiz dar und zeigt die wesentlichen Finanzierungsquellen, Arbeitsplätze und Lohnmodelle von Sozialfirmen. In Kapitel 5 folgt ein Fazit.

2 Definition von Sozialfirma

2.1 Ausgangslage

Sozialfirmen haben in den vergangenen Jahren an Bedeutung gewonnen. Das Anfang der 1990er Jahre in der Schweiz noch eher unbekanntes Modell wird heute für eine Vielzahl von Unternehmensformen⁵ verwendet und hat sich zu einem Sammelbegriff für verschiedene Angebote in der sozialen und beruflichen Arbeitsintegration entwickelt.⁶ In der Schweiz existiert keine allgemein anerkannte Definition des Begriffs «Sozialfirma». Der Begriff hat bislang auch keinen Eingang in die schweizerische Gesetzesterminologie gefunden.⁷ Fachverbände, Forschende und Akteure im Feld orientieren sich an unterschiedlichen Definitionen. Die schweizerische Sozialfirmenlandschaft weist eine grosse Heterogenität auf. Die Sozialfirmen unterscheiden sich in der betrieblichen Ausgestaltung, den Zielgruppen, der Finanzierung, der Eigenwirtschaftlichkeit sowie in der Abgrenzung zum ersten oder regulären Arbeitsmarkt.⁸ Gleichzeitig lassen sich Sozialfirmen nicht trennscharf von anderen Organisationen im Bereich der Arbeitsintegration abgrenzen.⁹ Oftmals werden sie mit Integrationsmassnahmen des ergänzenden Arbeitsmarktes gleichgesetzt.¹⁰

Nachfolgend wird aus einer historischen Perspektive aufgezeigt, wie unterschiedliche Konzeptvorstellungen die Entwicklung der Sozialfirmen in der Schweiz beeinflusst haben und welche Definitionsverständnisse gegenwärtig existieren.

2.2 Internationale Entwicklung

Die Sozialfirmen-Idee entstand in Europa und den USA ab den 1970er Jahren mit dem Ziel, die Arbeitsintegration von Personen zu fördern, die vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen oder benachteiligt sind. In Europa wurden die ersten Sozialfirmen in Italien im Zuge des Abbaus sozialstaatlicher Leistungen und Reformen des Psychiatriewesens in den 1970er und 1980er Jahren gegründet. Damals wurden Wohn- und Arbeitsstätten für Menschen mit psychischer Beeinträchtigung geschlossen.¹¹ Auf der Suche nach Alternativen haben sich Direktbetroffene in Sozialgenossenschaften, den sogenannten «cooperative sociali» organisiert, um gemeinsam Projekte mit wirtschaftlicher Ausrichtung zu realisieren. Wesentliche Elemente dieser Sozialgenossenschaften waren die demokratische, gleichberechtigte Mitsprache der Teilnehmenden und das gleichzeitige Verfolgen wirtschaftlicher und sozialer Ziele.¹² Die ursprüngliche Form der Sozialfirma in Italien war damit auch eng mit dem «Empowerment-Ansatz»¹³ verbunden, der die Ressourcen und Potenziale der auf dem Arbeitsmarkt benachteiligten Personen in den Vordergrund stellt und sich nicht an deren Defiziten orientiert. Zu Beginn der 1990er Jahre wurden die Sozialgenossenschaften in Italien auch gesetzlich verankert und stellen noch heute eine bedeutende Wirtschaftsform dar.¹⁴

⁵ Akteure in der Praxis sprechen auch von «Sozialunternehmen» oder «Sozialen Unternehmen der Arbeitsintegration» um die Orientierung an der Unternehmerpersönlichkeit hervorzuheben. Vgl. Adam (2009): S. 6.

⁶ In der öffentlichen Diskussion – vor allem in der Deutschschweiz – wurden in den vergangenen Jahren auch private Firmen als Sozialfirmen bezeichnet, die Massnahmen im Bereich der Familienhilfe im Rahmen von Leistungsaufträgen der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) anbieten. Im vorliegenden Bericht werden private Firmen, die solche Massnahmen anbieten, nicht zu den Sozialfirmen gezählt.

⁷ Vgl. Tschudi (2012).

⁸ Vgl. Ritler (2011): S. 105.

⁹ Vgl. Wüthrich et al. (2011).

¹⁰ Vgl. Adam (2009): S. 6.

¹¹ Vgl. Wüthrich (2011): S. 127.

¹² Vgl. Kehrli (2007): S. 17f.

¹³ Vgl. Kulig & Theunissen (2006): S. 243f.

¹⁴ Vgl. Nothdurfter (2011).

Definition von Sozialfirma

Das Modell hat sich ausgehend von Italien in mehreren europäischen Ländern verbreitet, wobei die Entwicklung in jedem Land anders verlaufen ist und stark vom jeweiligen politischen, sozialen und wirtschaftlichen Kontext geprägt war. In den verschiedenen Ländern ist die Bewegung «von unten» an der Basis entstanden.¹⁵ Die meisten dieser Sozialfirmen der ersten Generation wurden von Akteuren der Zivilgesellschaft aus Sozialarbeit, Vereinen oder Genossenschaften gegründet.¹⁶

Angesichts der hohen Erwerbslosigkeit in den 1980er Jahren wurden in verschiedenen europäischen Staaten aktive Arbeitsmarktmassnahmen entwickelt, mit denen Arbeitslose mithilfe von Begleit- und Beratungsprogrammen, Berufsausbildungen, subventionierten Beschäftigungen oder Programmen zum Abbau der Arbeitslosigkeit beruflich wieder eingegliedert werden sollten.¹⁷ Vor diesem Hintergrund entstand eine zweite Generation von Sozialfirmen, die mit der öffentlichen Hand zusammenarbeitete und in verschiedenen Ländern gesetzlich anerkannt und abgesichert wurde.¹⁸ 1989 wurde der europäische Dachverband Social Firms Europe (CEFEC)¹⁹ gegründet, der sich auf europäischer Ebene für die Integration von auf dem Arbeitsmarkt benachteiligten Menschen einsetzt. Gegenwärtig umfasst er Mitglieder aus 26 europäischen Ländern.

2.3 Entwicklungen in der Schweiz

Die Entwicklung der Sozialfirmen-Idee war in den meisten Ländern – auch in der Schweiz – eng mit der wirtschaftlichen Entwicklung insbesondere jener des Arbeitsmarktes verknüpft. Im Gegensatz zu den anderen europäischen Ländern wurde die Schweiz weitgehend von den negativen Folgen des ersten Ölpreisschocks in den 1970er Jahren verschont und hatte nicht mit der Stagflation, dem gleichzeitigen Auftreten von hoher Arbeitslosigkeit und hoher Inflation, zu kämpfen. Seit Ende des zweiten Weltkriegs lag die Arbeitslosigkeit in der Schweiz fast immer unter einem Prozent und stieg erst in den 1990er Jahren auf fünf Prozent an.²⁰ Entsprechend setzte die Entwicklung der Sozialfirmenbewegung in einem grösseren Rahmen erst mit dem Anstieg der Arbeitslosigkeit und der Transformation des Sozialstaates im Zuge des wirtschaftlichen Strukturwandels der 1990er Jahre ein, wobei sie regional unterschiedlich verlief.

In der Schweiz bieten Sozialfirmen im Auftrag der Invalidenversicherung, der Arbeitslosenversicherung und der Sozialhilfe Integrationsleistungen an. Ein Teil der Anbieter in diesen Feldern hat eine lange Tradition.²¹ Bestrebungen zur beruflichen Eingliederung von behinderten Menschen in den Arbeitsmarkt existierten in der Schweiz schon früher. Bereits in den 1920er Jahren waren Behindertenwerkstätten entstanden, die auch der Stellenvermittlung dienten. Im Vorfeld der Entstehung der Invalidenversicherung in den 1950er Jahren stieg die Popularität des Eingliederungsgedankens. Dies führte zu einem Boom von mehrheitlich privaten Eingliederungs- und Rehabilitationsinitiativen.²² Mit Inkrafttreten der Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) am 1. Juni 1960, wurde der Eingliederungsgedanke schliesslich auch gesetzlich verankert. Ab den 1970er Jahren erstreckte sich das Spektrum von «beruflichen Einrichtungen» im nachschulischen Bereich von «heilpädagogischen Werkstätten», über «Werkstätten für die Dauerbeschäftigung Invalider» bis hin zu «Eingliederungsstätten».²³

¹⁵ Vgl. Nyssen et al. (2012): S. 6.

¹⁶ Ebd.

¹⁷ Ebd.: S. 7.

¹⁸ Elf europäische Länder kennen rechtliche Rahmenbedingungen oder Rechtsformen um Unternehmen anzuerkennen, die ihre Wirtschaftstätigkeit mit einer sozialen Zielsetzung verbinden. Eine Übersicht findet sich bei Roelants et al. (2009): Cooperatives and Social Enterprises. Governance and Normative Frameworks, Brussels: CECOP Publications, S. 111ff.

¹⁹ <http://socialfirmseurope.org> (Stand: 12.09.2016).

²⁰ Vgl. Behncke et al. (2006).

²¹ Vgl. Wüthrich, Zöbeli und Ferrari (2014): S. 35.

²² Vgl. Germann (2008): S. 188.

²³ Vgl. Merkli-Müller (2013): S. 45f.

In der Westschweiz entwickelte sich die Sozialfirmen-Bewegung seit den 1980er Jahren. Es entstanden Integrationsfirmen («entreprises d'insertion sociale»), die Übergangsmassnahmen zwischen Erwerbslosigkeit und Anstellung oder Ausbildung im regulären Arbeitsmarkt anbieten und einen Schwerpunkt auf Qualifizierungsaspekte der Teilnehmenden legen. Die Entwicklung der Sozialfirmen-Idee war dabei mehrheitlich vom Einfluss der Gemeinwesensökonomie («économie sociale et solidaire») aus dem romanischen Kontext geprägt. Die Gemeinwesensökonomie fokussiert auf die Förderung ökonomischer Selbsthilfe in den lokalen Gemeinwesen und die Stärkung des sozialen Zusammenhalts.²⁴ Sie beinhaltet eine nachhaltige Entwicklung des Gemeinwesens und die Herausbildung sozial eingebundenen Wirtschaftens. Formen der Gemeinwesensökonomie sind: lokale Partnerschaften (public-private partnership), die kommunale Wirtschaftsförderung, kleinräumige Beschäftigungsinitiativen sowie Wohnungs- und Sozialgenossenschaften.²⁵

In den 1990er Jahren wurde mit der wachsenden Internationalisierung der Arbeitsteilung, der steigenden Nachfrage des Arbeitsmarktes nach Höherqualifizierten und der Tertiarisierung der Berufswelt auch in der Schweiz der Ausschluss von Menschen mit geringen formalen Qualifikationen und Leistungsbeeinträchtigungen sowie älteren Arbeitnehmenden zum gesellschaftlichen Strukturmerkmal.²⁶ Die Zahl der Personen ohne Aussicht auf einen Arbeitsplatz wuchs und es fehlten vermehrt Arbeitsplätze für Langzeitarbeitslose, Erwerbstätige mit geringen beruflichen Qualifikationen und Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen.²⁷

Angesichts dieser Herausforderungen erfolgte 1996 mit der Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG) eine Neuorientierung hin zu einer aktiven Arbeitsmarktpolitik, in deren Zentrum die Aktivierung der Erwerbslosen und deren Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt steht. Die öffentlichen Ausgaben für arbeitsmarktpolitische Massnahmen wurden erhöht und vielfältige Beschäftigungsmassnahmen für die von Arbeitslosigkeit betroffenen Personen geschaffen, woraus sich ein «geschützter Arbeitsmarkt» mit Arbeitsintegrationsorganisationen (AIO) entwickelte.²⁸ Ebenso arbeiteten ehemalige Non-Profit-Organisationen (NPO) neue unternehmerische Ansätze aus, indem sie in unterschiedlichem Masse einen Teil des Profits am Markt erwirtschafteten.²⁹

In der Deutschschweiz wurde die Sozialfirmen-Idee im Zuge dieser Entwicklungen um die Jahrtausendwende aufgenommen. Sie orientierte sich dabei stärker an den angelsächsischen Konzeptionen des «Social Entrepreneurship» respektive der «Social Firms», deren primäre Zielsetzung ebenfalls die Lösung sozialer Probleme ist, dies aber mit Hilfe von marktwirtschaftlichen Instrumenten erreicht werden soll. Im Vordergrund stehen die betriebswirtschaftlichen Aspekte einer Sozialfirma, die von einer auf Effizienz und Effektivität ausgerichteten Arbeitsintegration geprägt sind.

Im Vergleich zur Westschweiz spielen Kriterien der partizipativen Unternehmensführung in der Entwicklung der Sozialfirmen in der Deutschschweiz eine weniger bedeutende Rolle. Während in der Westschweiz Qualifizierungsaspekten, wie die Förderung berufsrelevanter Kompetenzen der Mitarbeitenden, eine zentrale Bedeutung zugemessen wird, steht in der Deutschschweiz die Dauer des Beschäftigungsangebots stärker im Zentrum.³⁰ Mit der Anstellung in einer Sozialfirma soll der „Drehtüreffekt“ zwischen befristeten Beschäftigungsprogrammen verhindert werden, indem sie primär unbefristete Arbeitsplätze zur Verfügung stellen.³¹ Im Tessin finden sich Modelle, die Aspekte der italienischen Sozialfirmen-Idee mit der «économie sociale et solidaire» und der angelsächsischen Konzeption verbinden.³²

²⁴ Vgl. Elsen (1998).

²⁵ Vgl. Brinkmann (2010): S. 225.

²⁶ Vgl. Sheldon (2010): S. 15-19.

²⁷ Vgl. Knöpfel (2014): S. 32.

²⁸ Vgl. Bericht Sozialfirmen in der Schweiz: S. 8.

²⁹ Vgl. Kehrli (2007): S. 33.

³⁰ Vgl. Kehrli (2009): S. 190.

³¹ Vgl. Kehrli (2009): S. 189.

³² Vgl. Bericht Sozialfirmen in der Schweiz, Kapitel 2.

Die Interessen der Integrationsfirmen in der Westschweiz werden seit Mitte der 1990er Jahren durch den «Conseil romand d’insertion par l’économique» vertreten. Seit 2013 ist der Fachverband als ständige Fachkommission in den nationalen Fachverband Arbeitsintegration Schweiz aufgegangen und in «Commission romande de l’insertion par l’économique» (CRIEC) umbenannt worden. In der Deutschschweiz wurde 2012 der Fachverband unternehmerisch geführter Sozialfirmen (FUGS)³³ gegründet, der sich für eine transparente betriebswirtschaftliche Unternehmensführung von Sozialfirmen einsetzt. Aktiv an der Förderung der Sozialfirmen-Debatte in der Schweiz beteiligt war auch der ehemalige Fachverband Arbeitsgemeinschaft Schweizer Sozialfirmen (ASSOF)³⁴, der aus einem Zusammenschluss verschiedener Vertreterinnen und Vertreter von Sozialfirmen in Kooperation mit der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) hervorging und von 2008 bis 2013 tätig war.

2.4 Definitionen von Sozialfirmen

Die bestehenden Definitionen der Fachverbände und Akteure der Sozialfirmenlandschaft weisen verschiedene Gemeinsamkeiten und Unterschiede auf. Allen Definitionsverständnissen ist gemeinsam, dass sie Sozialfirmen als Unternehmen mit einer doppelten Zielsetzung verstehen. Sie verfolgen gleichzeitig soziale und wirtschaftliche Ziele. Ihr Hauptzweck liegt darin, Arbeitsplätze und Integrationsangebote für Menschen zu schaffen, die auf dem regulären (ersten) Arbeitsmarkt benachteiligt sind.³⁵

Konzeptionelle Unterschiede zeigen sich in den Anforderungen an die Beschäftigungsverhältnisse und in der Ausgestaltung der wirtschaftlichen respektive sozialen Ziele. Nachfolgend werden die Definitionen des europäischen Dachverbands «Social Firms Europe» (CEFEC) des Deutschschweizer Verbands «Fachverband unternehmerisch geführter Sozialfirmen» (FUGS) und der Westschweizer Fachkommission «Commission romande de l’insertion par l’économique» (CRIEC) vergleichend dargestellt.

Anforderungen an die Beschäftigungsverhältnisse

Die unterschiedlichen Kriterien der Verbände für die Ausgestaltung der Beschäftigungsverhältnisse sind in Tabelle 1 dargestellt. Sie umfassen Anforderungen an die Lohnhöhe, Anstellungsbedingungen und weiteren Leistungen zugunsten der Beschäftigten. Die Forderung nach orts- und branchenüblichen Löhnen für alle Angestellten findet sich nur bei CEFEC. FUGS spricht sich hingegen für Leistungslöhne aus und CRIEC macht gar keine expliziten Vorgaben. Unterschiede zeigen sich auch in den Vorgaben zur Dauer der Anstellungsverhältnisse. FUGS macht als einziger Fachverband die Vorgabe, dass Sozialfirmen unbefristete Arbeitsverhältnisse anbieten müssen. Der Westschweizer Fachverband CRIEC führt hingegen die Begleitung, Betreuung und Qualifizierung der Klientinnen und Klienten explizit in seinen Kriterien auf.

Tabelle 1: Anforderungen an die Beschäftigungsverhältnisse: Vergleich der Definitionen der Fachverbände

	CEFEC	FUGS	CRIC
Löhne	Löhne nach orts- und branchenüblichen Ansätzen	(leistungsangepasste) Löhne, die im gesetzlichen Rahmen sozialversichert sind	

³³ <http://www.sozialfirmen.ch/> (Stand: 12.09.2016).

³⁴ <http://www.assof.ch/> (Stand: 12.09.2016).

³⁵ Vgl. Adam (2009): S. 6.

	CEFEC	FUGS	CRIEC
Arbeitsbedingungen	Alle Arbeitnehmenden haben die gleichen Rechte und Pflichten	Sozialfirmen bieten unbefristete Arbeitsverhältnisse an Klienten die eine Arbeitsstelle finden, können die Sozialfirma sofort verlassen	befristete oder unbefristete Arbeitsstellen in der Produktion von Gütern oder Dienstleistungen
Leistungen für die Klientinnen und Klienten			Begleitung, Betreuung und Qualifizierung

Wirtschaftliche Ziele

Die Vorgaben der Fachverbände bezüglich der wirtschaftlichen Ziele sind in Tabelle 2 aufgeführt. Sie umfassen Anforderungen an die Finanzierung, Betriebsführung, Rechnungslegung, den Umgang mit den betrieblichen Kennzahlen, die Konkurrenzierung des regulären Arbeitsmarktes und die Marktorientierung. Ein wichtiger Unterschied zeigt sich in den Anforderungen an die Marktorientierung und die Eigenwirtschaftlichkeit: während CEFEC vorgibt, dass Sozialfirmen marktgerechte Produkte und Dienstleistungen herstellen und mindestens die Hälfte ihrer Ausgaben durch am Markt erwirtschaftete Erträge decken müssen, machen die anderen Fachverbände keine expliziten Vorgaben zu diesen Aspekten. FUGS und CRIEC legen dafür einen Fokus auf betriebswirtschaftliche Aspekte und machen klare Vorgaben zur Betriebsführung und Rechnungslegung. Das Konkurrenzverbot, demzufolge Sozialfirmen die Privatwirtschaft nicht direkt konkurrenzieren dürfen, und die Offenlegung der betrieblichen Kennzahlen werden ebenfalls jeweils nur von einem Fachverband als Kriterium benannt.

Tabelle 2: Ausgestaltung der wirtschaftlichen Ziele: Vergleich der Definitionen der Fachverbände

	CEFEC	FUGS	CRIEC
Marktorientierung	Herstellung marktgerechter Produkte und Dienstleistungen		Eingehen von unternehmerischen Risiken
Finanzierungsquellen/ Selbstfinanzierungsgrad	Nach Aufbauphase Selbstfinanzierungsgrad von mindestens 50 Prozent durch Einnahmen aus dem Verkauf der Produkte bzw. Dienstleistungen		Verkauf von Waren und Dienstleistungen Einnahmen aus Leistungsverträgen und Spenden
Betriebsführung/ Rechnungslegung		Eine Sozialfirma befolgt die Regeln der Corporate Governance	Das SVOAM-Qualitätszertifikat garantiert die gute Qualität der Integrationsleistungen
Offenlegung der Kennzahlen	Eine Sozialfirma legt ihre Ziele und Kennzahlen offen		
Konkurrenzverbot		Sozialfirmen unterstellen sich dem Konkurrenzverbot und den Auflagen einer tripartiten Kommission (Ausnahme für IV-Beziehende)	

Soziale Ziele

Die Kriterien der Fachverbände für die sozialen Ziele und Anforderungen sind in Tabelle 3 dargestellt. Sie umfassen Anforderungen an die Personalstruktur, die soziale und berufliche Integration der Klientinnen und Klienten, die Gemeinnützigkeit und die Gewinnorientierung. Ein Unterschied zeigt sich in der Anforderungen an die Personalstruktur: während CEFEC vorgibt, dass mindestens 30 Prozent der Belegschaft einer Sozialfirma Personen mit Behinderungen oder Benachteiligungen auf dem Arbeitsmarkt sein müssen, machen die andern Fachverbände keine Vorgaben zur Zusammensetzung der Belegschaft. CEFEC und FUGS definieren Sozialfirmen explizit als gemeinnützig. CEFEC macht zudem die Vorgabe, dass Sozialfirmen ihre Einnahmeüberschüsse in die Weiterentwicklung des Unternehmens reinvestieren müssen.

Tabelle 3: Ausgestaltung der sozialen Ziele: Vergleich der Definitionen der Fachverbände

	CEFEC	FUGS	CRIEC
Personalstruktur	Mindestens 30 Prozent der Belegschaft sind Personen mit Behinderungen oder Benachteiligungen auf dem Arbeitsmarkt		
Soziale und berufliche Integration der Klientinnen und Klienten		Eine Sozialfirma schafft Möglichkeiten, damit sich Arbeitnehmende aus der sozialen Unterstützung herausarbeiten können	Die nachhaltige soziale und berufliche Integration der Teilnehmenden
Gemeinnützigkeit/Gewinnorientierung	Sozialfirmen sind gemeinnützig und nicht-gewinnorientiert Einnahmeüberschüsse werden in die Weiterentwicklung des Unternehmens reinvestiert	Sozialfirmen sind gemeinnützig	

Der Blick auf die unterschiedlichen Definitionen verdeutlicht das breite Spektrum an Unternehmensmodellen, die unter dem Begriff «Sozialfirma» zusammengefasst werden. Sozialfirmen sind zwischen dem regulären (ersten) Arbeitsmarkt und dem geschützten (zweiten) Arbeitsmarkt zu verorten. Sie können einen hohen oder geringen Eigenfinanzierungsgrad aufweisen. Und sie können sowohl Personen beschäftigen, die in ihrer Arbeitsmarktfähigkeit stark eingeschränkt sind, als auch solche, die nur geringe Einschränkungen aufweisen.

3 Rechtsgrundlagen für die Zusammenarbeit mit Sozialfirmen

3.1 Ausgangslage

Im Gegensatz zu verschiedenen europäischen Staaten kennt die Schweiz keine spezifischen rechtlichen Rahmenbedingungen oder Rechtsformen für Sozialfirmen. Die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt ist über getrennte gesetzliche Grundlagen in den Sozialversicherungen und der Sozialhilfe geregelt, die unterschiedlichen Eingliederungslogiken in den Arbeitsmarkt folgen und deren Leistungsbeziehende einen unterschiedlichen administrativen Status aufweisen. Die zu integrierenden Personen sind in erster Linie Leistungsbeziehende der Invalidenversicherung (IV), der Arbeitslosenversicherung (ALV) und der Sozialhilfe (SH) und vereinzelt auch der Unfallversicherung (UV).³⁶

Die Sozialpolitik, in deren Kontext die (Wieder-)Eingliederungspolitik zu verorten ist, basiert auf zwei Grundprinzipien, die in der Bundesverfassung festgelegt sind: dem Föderalismus (Art. 3 BV; SR 101) und der Subsidiarität (Art. 5a BV). Bei den Sozialversicherungen liegt die Gesetzgebungskompetenz beim Bund soweit die BV es vorsieht (vgl. Art. 112, 113, 114, 117 Bundesverfassung, BV), der Vollzug aber grösstenteils bei den Kantonen. Für die bedarfsabhängigen Leistungen (mit Ausnahme der Ergänzungsleistungen für AHV und IV), zu denen die Sozialhilfe zählt, liegt die Gesetzgebungskompetenz bei den Kantonen und der Vollzug bei den Kantonen oder Gemeinden (siehe Art. 115 BV). Während die Sozialversicherungen nach dem Versicherungsprinzip aufgebaut sind und ihre Leistungen eng mit dem Risiko verknüpft sind, das sie abdecken, beruhen die Leistungen der Sozialhilfe auf dem Finalitätsprinzip, also auf der ursachenunabhängigen Bedarfsdeckung. Die Sozialhilfe setzt subsidiär zu den Sozialversicherungen und anderen Leistungen von Kantonen und Gemeinden ein: Sie kommt zum Tragen, wenn kein Anspruch (mehr) auf Leistungen der Sozialversicherungen oder anderen kantonalen oder kommunalen Leistungen bestehen und die privaten Ressourcen ausgeschöpft sind.

Ein gemeinsames Ziel der Invalidenversicherung, der Arbeitslosenversicherung und der Sozialhilfe ist es, Menschen mit Beeinträchtigungen und Erwerbslose nachhaltig in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Zu diesem Zweck arbeiten sie unter bestimmten Voraussetzungen mit Sozialfirmen zusammen. In diesem Sinne können die IV, die ALV sowie die SH als Auftraggeber für Sozialfirmen betrachtet werden, welche langzeitarbeitslose, invalide respektive von einer Invalidität bedrohte Personen und Sozialhilfebezüglerinnen und Sozialhilfebezügler in den Arbeitsmarkt eingliedern.

3.2 Rechtsgrundlagen auf Bundesebene

3.2.1 Invalidenversicherung

Die berufliche Eingliederung im Rahmen der IV beruht auf bundesrechtlichen Grundlagen. Den Ausgangspunkt hierfür bildet das «Bundesgesetz über die Invalidenversicherung» (IVG; SR 831.20), das die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen regelt. Jeder Kanton verfügt über eine eigene IV-Stelle, die für den Vollzug der bundesrechtlichen Grundlagen zuständig ist. Die IV unterstützt mit spezifischen Massnahmen die berufliche Eingliederung von invaliden oder von einer Invalidität bedrohten Versicherten in den Arbeitsmarkt (Art. 8 IVG). In diesem Sinn kann sie gezielte Massnahmen der Frühintervention (Art. 7d IVG), Integrationsmassnah-

³⁶ Auf eine Darstellung der Rechtsgrundlagen in der Unfallversicherung (UV) wird in diesem Bericht verzichtet, da die UV von untergeordneter Bedeutung für die Zusammenarbeit mit Sozialfirmen ist. Im Bericht Sozialfirmen in der Schweiz findet sich in Kapitel 4.2.4 ein Überblick über die gesetzlichen Grundlagen für die Zusammenarbeit mit Sozialfirmen in der UV.

men zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung (Art. 14a IVG) und berufliche Massnahmen (Art. 15 bis 17a IVG) unterstützen, die u.a. von privaten Eingliederungsorganisationen wie Sozialfirmen angeboten werden können. Darunter fallen alle Massnahmen, die in wirtschaftsnahen Kontexten oder im geschützten (zweiten) Arbeitsmarkt durchgeführt werden: sozialberufliche Rehabilitation (Art. 7d Abs. 2 Bst. e IVG) und Beschäftigungsmassnahmen im Rahmen der Frühintervention (Art. 7d Abs. 2 Bst. f IVG) sowie Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung (Art. 14a IVG), Berufsberatung (Art. 15 IVG), erstmalige berufliche Ausbildung (Art. 16 IVG), Umschulungen (Art. 17 IVG) und Arbeitsvermittlung (Art. 18 bis 18d IVG). Die Durchführung der Massnahmen kann in einer Eingliederungsinstitution, wie beispielsweise einer Sozialfirma, oder wirtschaftsnah in einem Unternehmen erfolgen.

Für die Zusammenarbeit mit Sozialfirmen gilt bei der IV das Modell der Leistungsfinanzierung: Sozialfirmen bieten als Leistungserbringer Eingliederungsmassnahmen an. In diesem Sinne kauft die IV (gezielt) fallbezogen Dienstleistungen von Sozialfirmen ein. Neben den Massnahmen der Frühintervention und den Eingliederungsmassnahmen, die für Sozialfirmen von Bedeutung sein können, unterstützt die IV auch befristete Pilotversuche zur Förderung der Eingliederung und Weiterentwicklung der IV (Art. 68^{quater} IVG). In den Pilotversuchen steht die berufliche Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt ebenfalls im Vordergrund und bildet einen möglichen Anknüpfungspunkt für die Zusammenarbeit mit Sozialfirmen.

Der Vollzug der Frühinterventions-, Integrations- und beruflichen Massnahmen fällt in den Zuständigkeitsbereich der Kantone. Die IV-Stellen können für die Durchführung externe Anbieter wie Sozialfirmen oder andere Eingliederungsinstitutionen wie Sozialfirmen beauftragen. Seit 2013 liegt die Kompetenz zum Abschluss von Leistungsvereinbarungen über die Kostenvergütung bei den kantonalen IV-Stellen. Die IV-Stellen schliesst mit den Leistungserbringern eine Leistungsvereinbarung ab, die auch Wirkungsziele beinhaltet.

3.2.2 Arbeitslosenversicherung

Die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit im Rahmen der Arbeitslosenversicherung (ALV) ist ebenfalls auf Bundesebene geregelt. Die Kantone und die Sozialpartner³⁷ sind dabei für den Vollzug der bundesrechtlichen Vorschriften zuständig. Die Organisation und der Vollzug der Arbeitslosenversicherung ist im «Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung» (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG; SR 837.0) geregelt.

Die ALV vermittelt neben Geldleistungen (Arbeitslosentaggelder), auch unterstützende Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Arbeitslosigkeit, insbesondere durch den Einsatz von sogenannten arbeitsmarktlichen Massnahmen (AMM) (Art. 59-75b AVIG). Mit den AMM soll die Eingliederung von Versicherten gefördert werden, die aus arbeitsmarktlichen Gründen erschwert vermittelbar sind (Art. 59 AVIG). Die ALV unterstützt dabei den Verbleib im oder eine rasche und dauerhafte Wiedereingliederung der versicherten Person in den Arbeitsmarkt. Die AMM haben zum Ziel, die Vermittlungsfähigkeit der versicherten Personen zu verbessern, die beruflichen Qualifikationen entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes zu fördern, die Gefahr von Langzeitarbeitslosigkeit und Aussteuerung zu vermindern und Berufserfahrungen zu ermöglichen (Art. 59 Abs. 2 AVIG). Mit Beschäftigungsmassnahmen (Art. 64a Abs. 1 AVIG) im Rahmen der AMM fördert die ALV die Qualifizierung der stellensuchenden Personen in einem an der Praxis orientierten Umfeld. Darunter fallen neben Motivationssemestern (SEMO) und Berufspraktika auch Programme zu vorübergehender Beschäftigung (PvB), die von der öffentlichen Verwaltung, verwaltungsnahen Institutionen (Spitäler, Kliniken, Schulen usw.), gemeinnützigen privaten Organisationen (Stiftungen, Verbände usw.) und von Sozialfirmen angeboten werden können.³⁸ Das Gesetz regelt dabei eine klare Trennung zwischen PvB und dem regulären (ersten) Arbeitsmarkt. PvB unterstehen dem Konkurrenzverbot und dürfen damit die

³⁷ Durchführungsorgane der ALV sind u.a. die kantonalen Amtsstellen, die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) und die Logistikstellen für arbeitsmarktliche Massnahmen (LAM) sowie die öffentlichen und die anerkannten privaten Arbeitslosenkassen (Art. 76 AVIG).

³⁸ Vgl. Eidgenössische Finanzkontrolle (2015): S. 37.

Privatwirtschaft nicht unmittelbar konkurrenzieren (Art. 64a Abs. 1 Bst. a AVIG). Die Programme dürfen weder bestehende Stellen ersetzen, noch Unternehmen, die Arbeitslose beschäftigen, einen Wettbewerbsvorteil verschaffen.

Neben den arbeitsmarktlichen Massnahmen kann die ALV in Pilotversuchen (Art. 75a AVIG) neue Instrumente erproben, die unter dem geltenden Gesetz nicht möglich sind. Dies, sofern sie dazu dienen, Erfahrungen mit neuen AMM zu sammeln, bestehende Arbeitsplätze zu erhalten oder Arbeitslose wieder einzugliedern. Die Pilotprojekte sollen objektive Erkenntnisse liefern, um Nutzen und Wirkung von neuen Massnahmen abschätzen zu können.³⁹ Hat sich die erprobte neue AMM bewährt, kann sie vom Bundesrat auf höchstens vier Jahre befristet eingeführt werden (Art. 75b AVIG).⁴⁰ Die Pilotprojekte bilden ebenfalls einen Anknüpfungspunkt für die Zusammenarbeit mit Sozialfirmen. Aktuell testet das SECO das von der Dienststelle Wirtschaft und Arbeit (wira, Kanton Luzern) entwickelte Pilotprojekt «Arbeitsintegrationszuschüsse (AIZ) gegen Dauerarbeitslosigkeit», das auf die Wiedereingliederung von schwer vermittelbaren Langzeitarbeitslosen zielt. Eine Sozialfirma übernimmt dabei die Funktion des Arbeitgebers und regelt die Voraussetzungen bezüglich Anstellung, Führung und Leistungserbringung. Die ALV refinanziert die Löhne inklusive Arbeitgeberbeiträge für die Dauer, in der die Versicherten ohne Beschäftigung die Taggelder ausgeschöpft hätten und ergänzt diese analog eines Zwischenverdienstes bis zum versicherten Verdienst mit Arbeitsintegrationszuschüssen.

3.2.3 Behindertenpolitik: bundesrechtliche Grundlagen

Im «Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung invalider Personen (IFEG; SR 831.26)», das als Rahmengesetz des Bundes die Ziele der Eingliederung invalider Personen sowie deren Grundsätze umschreibt, ist der Auftrag der Bundesverfassung an die Kantone präzisiert. Mit Inkrafttreten des IFEG im Jahr 2008 wurden die Kantone auch beauftragt, ein kantonales Konzept zu erarbeiten (Art. 10 IFEG) das Angaben zur Bedarfsplanung und der Bedarfsanalyse sowie zur Art der Zusammenarbeit mit den Institutionen enthält (Art. 10 Abs. 2 Bst. a-h IFEG).

Aus Basis des «Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen» (BehiG; SR 151.3), das seit dem 1. Januar 2004 in Kraft ist, kann im Rahmen von Pilotprojekten eine Zusammenarbeit mit Sozialfirmen erfolgen. Das BehiG hat zum Zweck, Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen, denen Menschen mit Behinderungen ausgesetzt sind (Art. 1 Abs. 1 BehiG). Es setzt Rahmenbedingungen, die es Menschen mit Behinderungen erleichtern, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen und insbesondere selbständig soziale Kontakte zu pflegen, sich aus- und fortzubilden und eine Erwerbstätigkeit auszuüben (Art. 1 Abs. 2 BehiG). Im Rahmen des BehiG können spezielle, zeitlich befristete Pilotprojekte zur Förderung der beruflichen Integration von Menschen mit Behinderungen unterstützt werden, um Anreizsysteme für die Beschäftigung Behinderter zu erproben (Art. 17 BehiG). Bei Sozialfirmen stehen allerdings die berufliche Eingliederung und damit die Anknüpfung an die Massnahmen der Invaliden- bzw. der Arbeitslosenversicherung im Vordergrund und nicht die für die Finanzhilfen gemäss BehiG zentrale Verbesserung der Rahmenbedingungen auf dem Arbeitsmarkt. Deshalb sind Pilotprojekte im Rahmen des BehiG im Gegensatz zu solchen im Rahmen der ALV für Sozialfirmen von untergeordneter Bedeutung.

³⁹ Deshalb werden alle Pilotprojekte im Auftrag der Ausgleichsstelle von einer unabhängigen externen Stelle evaluiert.

⁴⁰ AVIG-Praxis AMM/O1-O5, Januar 2016.

3.3 Rechtsgrundlagen auf kantonaler Ebene

3.3.1 Behindertenpolitik: kantonale Rechtsgrundlagen

Die Kantone sind für die Finanzierung der Einrichtungen für erwachsene invalide Personen zuständig und müssen Bau- und Betriebsbeiträge an Wohnheime und andere kollektive Wohnformen, den Aufenthalt in Tagesstätten und die Arbeit in geschützten Werkstätten gewähren. Mit Inkrafttreten des IFEG im Jahr 2008 wurden die Kantone beauftragt, ein kantonales Konzept zu erarbeiten (Art. 10 IFEG), das Angaben zur Bedarfsplanung und der Bedarfsanalyse sowie zur Art der Zusammenarbeit mit den Institutionen enthält (Art. 10 Abs. 2 Bst. a-h IFEG) und vom Bundesrat genehmigt werden muss (Art. 10 Abs. 3 IFEG). Die Umsetzung des IFEG beinhaltet auch die Entwicklung von neuen Finanzierungs-, Planungs- und Qualitätssicherungsinstrumenten durch die Kantone. Seit 2012 verfügen alle Kantone über ein vom Bundesrat genehmigtes Behindertenkonzept. Die kantonalen Konzepte unterscheiden sich hinsichtlich der inhaltlichen Bestimmungen, der gesetzten Schwerpunkte, im Detaillierungsgrad und im Umsetzungsstand.⁴¹

Während die IV für die berufliche Eingliederung der Versicherten zuständig ist, sind es die Kantone im Rahmen der Behindertenpolitik für Institutionen und dauerhaften Beschäftigungsplätzen im zweiten Arbeitsmarkt (Art. 3 Abs. 1 IFEG). Als Institutionen gelten neben Wohnheimen und Tagesstätten auch Werkstätten, die dauernd intern oder an dezentral ausgelagerten Arbeitsplätzen invalide Personen beschäftigen, die unter üblichen Bedingungen keine Erwerbstätigkeit ausüben können (Art. 3 Abs. 1 Bst. a bis c IFEG). Sozialfirmen können Werkstätten nach Art. 3 Abs. 1 Bst. 1 IFEG entsprechen.⁴² Sie lassen sich nicht klar von bisherigen Institutionen im Bereich der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen abgrenzen.

Das IFEG gibt die Minimalstandards für Werkstätten vor, die in der kantonalen Gesetzgebung im Einzelnen geregelt sind. Anders als Tagesstätte bezahlen Werkstätten einen Lohn. Die Kantone subventionieren den behinderungsbedingten Betreuungsaufwand.⁴³ Den grössten Teil dieser behinderungsbedingten (Mehr-)Kosten machen die Personalkosten aus. Daneben können sie auch den Aufwand abdecken, der beispielsweise für die Einrichtung eines behindertengerechten Arbeitsplatzes geleistet werden muss. Der Kantonsbeitrag darf grundsätzlich nicht dazu verwendet werden Leistungen zu verbilligen, um sich einen Wettbewerbsvorteil zu verschaffen und andere Unternehmen zu konkurrenzieren. Den nicht behinderungsbedingten Aufwand muss die Werkstätte mit ihren anderen Betriebseinnahmen (z.B. Verkauf von Produkten oder Dienstleistungen) selbst decken. Nachfolgend werden die kantonalen Rechtsgrundlagen im Bereich der Einrichtungen für erwachsene invalide Personen mit Bedeutung für die Zusammenarbeit mit Sozialfirmen für die Kantone Bern, Luzern, Zürich und Freiburg vergleichend dargestellt.⁴⁴

Rechtsgrundlagen ausgewählter Kantone im Vergleich

Die rechtlichen Grundlagen für Werkstätten sind in den untersuchten Kantonen in unterschiedlichen Bereichen der Gesetzgebungen festgeschrieben: im Kanton Bern sind Leistungsangebote für erwachsene Menschen mit einem behinderungsbedingten Pflege- und Betreuungsbedarf

⁴¹ Vgl. <http://sodk.ch/> > Fachbereiche > Behindertenpolitik > Bericht zum Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG): Umsetzungsstand und Auswirkungen in den Kantonen, econcept, 22. Mai 2013. (Stand: 13.09.2016).

⁴² Hartmann (2011): S. 115.

⁴³ Dies entspricht der ehemaligen Praxis des BSV gemäss dem Kreisschreiben über die Gewährung von Betriebsbeiträgen an Werkstätten für die Dauerbeschäftigung Behinderter von 2007. Abrufbar unter: <http://www.bsv.admin.ch/> > Praxis > Vollzug > IV > Grundlagen IV > Kollektive Leistungen > Kreisschreiben > KSWK Kreisschreiben über die Gewährung von Betriebsbeiträgen an Werkstätten für die Dauerbeschäftigung Behinderter (gültig ab 1.1.2007). (Stand: 13.09.2016).

⁴⁴ Es wurde jeweils ein Kanton aus einer der vier Regionalkonferenzen der SODK ausgewählt, da die Kantone in der Erarbeitungen der kantonalen Behindertenkonzepte und in Rahmen der Regionalkonferenzen teilweise eng zusammengearbeitet haben.

beispielsweise in der Sozialhilfegesetzgebung geregelt.⁴⁵ Anders ist es in den übrigen Kantonen: die gesetzlichen Grundlagen finden sich hier in spezifischen Gesetzen für Invalideneinrichtungen bzw. soziale Einrichtungen für Behinderte.⁴⁶

Alle Kantone arbeiten mit privaten Einrichtungen zusammen, die institutionelle Angebote für erwachsene Menschen mit einer Behinderung in Wohnheimen, Tagesstätten und Werkstätten anbieten. Kantonale Unterschiede zeigen sich in den Vorgaben für die Einrichtungen sowie in der Art und Beteiligung der Kantone an der Finanzierung. In drei von vier Kantonen (Luzern, Freiburg und Zürich) müssen Werkstätten vom Kanton anerkannt sein respektive über eine Bewilligung verfügen, um einen Leistungsauftrag zu erhalten.

Im Kanton Bern werden die institutionellen Angebote grösstenteils durch private Trägerschaften bereitgestellt, wobei sich der Kanton in Form einer Pauschale an den Betriebskosten von privaten Einrichtungen mittels Leistungsverträgen beteiligt. Zusätzlich kann er für private Einrichtungen mit Leistungsvertrag Investitionsbeiträge sprechen. Vorgaben und Anforderungen an die privaten Trägerschaften werden direkt in den Leistungsvereinbarungen geregelt.⁴⁷

Um im Kanton Luzern als soziale Einrichtung zu gelten, der ein Leistungsauftrag erteilt werden kann, müssen Werkstätten von der Kommission für soziale Einrichtungen (KOSEG) anerkannt werden.⁴⁸ Die Kommission erteilt geeigneten sozialen Einrichtungen mehrjährige Leistungsaufträge.⁴⁹ Der Kanton finanziert dann zusammen mit den Gemeinden je zur Hälfte die anerkannten Aufwendungen der entsprechenden Einrichtungen. Im Rahmen der Leistungsaufträge werden anschliessend jährliche Leistungsvereinbarungen abgeschlossen, in denen die zu erbringenden Leistungen konkretisiert und deren Entschädigung (Pauschalen) festgelegt werden.⁵⁰ Die Leistungen werden dabei über einheitliche, indikationsabhängige Leistungspauschalen abgegolten.⁵¹

Auch der Kanton Zürich gewährt Beiträge nur an Einrichtungen mit Bewilligungen und anerkannter Beitragsberechtigung.⁵² Die Trägerschaft einer Einrichtung muss die Rechtsform einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen oder privaten Rechts haben und einen gemeinnützigen Zweck verfolgen.⁵³ Werkstätten erhalten vom Kanton jährlich Betriebs- und Investitionsbeiträge, wenn sie den behinderungsbedingten Mehraufwand nicht selbst über Steuern und erwirtschaftete Erträge finanzieren können. Die Anforderungen, u.a. Vorschriften zur Rechnungslegung, Qualitätssicherung, Vorgaben zur Entlohnung behinderter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Modalitäten, sind in Leistungsvereinbarungen mit dem kantonalen Sozialamt geregelt.⁵⁴ Die Abgeltung an die Einrichtungen erfolgt durch Pauschalen, die nach dem individuellen Betreuungsbedarf (IBB) der betreuten Person ausgerichtet werden.⁵⁵ Der Kanton kann sich zudem an Bau- und Investitionsvorhaben in vollem Umfang beteiligen.

⁴⁵ Vgl. «Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (SHG)» des Kantons Bern vom 11. Juni 2001.

⁴⁶ Kanton Luzern: «Gesetz über soziale Einrichtungen» (SEG) vom 19. März 2007. Kanton Zürich: «Gesetz über Invalideneinrichtungen für erwachsene Personen und den Transport von mobilitätsbehinderten Personen» (IEG) vom 12. Dezember 2007. Kanton Freiburg: «Gesetz für Hilfe an Sonderheime für Behinderte oder Schwererziehbare» vom 20. Mai 1986.

⁴⁷ U.a. Rechnungslegungsvorgaben gemäss der «Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen» IVSE.

⁴⁸ Art. 7 Abs. 1 Bst. a «Gesetz über soziale Einrichtungen» (SEG) des Kantons Luzern.

⁴⁹ Art. 10 SEG des Kantons Luzern.

⁵⁰ Art. 11 SEG des Kantons Luzern.

⁵¹ Art. 12 SEG des Kantons Luzern.

⁵² Art. 7 «Gesetz über Invalideneinrichtungen für erwachsene Personen und den Transport von mobilitätsbehinderten Personen» (IEG) des Kantons Zürich.

⁵³ Art. 7 IEG des Kantons Zürich.

⁵⁴ Art. 14 IEG des Kantons Zürich.

⁵⁵ Art. 11a Abs. 1 Bst. a IEG des Kantons Zürich.

Der Kanton Freiburg kann bei Bedarf die Schaffung von Sonderheimen fördern, die neben andern Institutionen auch Eingliederungs-, Beschäftigungs- und geschützte Werkstätten umfassen.⁵⁶ Das Betriebsdefizit der Erwachseneneneinrichtungen wird derzeit zu 45 Prozent vom Kanton und zu 55 Prozent von den Gemeinden übernommen.⁵⁷

Zu den Beschäftigungsverhältnissen in Werkstätten macht nur der Kanton Zürich explizite Vorgaben: mit den Beschäftigten in Werkstätten werden Einzelarbeitsverträge nach dem Schweizerischen Obligationenrecht abgeschlossen, sie arbeiten nach geregelten Arbeitszeiten und werden gemäss ihrer Leistung entlohnt.⁵⁸

3.3.2 Sozialhilfe

Der Sozialhilfe kommen im Schweizer System der sozialen Sicherheit drei Funktionen zu: die materielle Grundsicherung, die Förderung der wirtschaftlichen und persönlichen Selbständigkeit und die soziale und berufliche Integration. Sie umfasst zu diesem Zweck finanzielle Unterstützung, individuelle Hilfe sowie Integrationsmassnahmen.⁵⁹ Artikel 12 in der Bundesverfassung (BV) anerkennt das Recht auf Hilfe in Notlagen.⁶⁰ Die Regelungen, die Organisation und die Finanzierung der Sozialhilfe liegen gemäss Artikel 115 BV in der Kompetenz der Kantone.⁶¹ Der Bund regelt ausschliesslich die Zuständigkeit und die Ausnahmen⁶². Die Bestimmungen zur Sozialhilfe sind deshalb in den kantonalen Sozialhilfegesetzen festgeschrieben. Alle 26 Kantone der Schweiz haben eine Sozialhilfegesetzgebung geschaffen.⁶³ Die Gesetze unterscheiden sich stark, sowohl in der Ausgestaltung der Sozialhilfe als auch in der Kompetenzzuteilung zwischen den Kantonen und Gemeinden. Einzelne Kantone haben die Sozialhilfe vollständig kantonalisiert, während andere eine umfassende Gemeindeautonomie kennen. Trotz der Vielfalt der kantonalen Systeme bestehen aber zahlreiche Übereinstimmungen. Alle Kantone orientieren sich in an den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS).

Die SKOS-Richtlinien haben empfehlenden Charakter und werden erst durch die Verankerung in der kantonalen Gesetzgebung rechtlich bindend. Zwar stellen sie grundsätzlich ein Leistungsbemessungssystem dar, sie enthalten aber auch Handlungsanleitungen für den Umgang mit Anforderungen und Zielsetzungen infolge wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Entwicklungen. Dabei hat sich der Integrationsauftrag der Sozialhilfe in den letzten 20 Jahren gewandelt und an Bedeutung gewonnen, da immer mehr Menschen immer länger in der Sozialhilfe verbleiben. Seit der vorletzten Revision der SKOS-Richtlinien im Jahr 2005 wurde die Zielsetzung der Sozialhilfe deutlich verstärkt, soziale und berufliche Integration zu erhalten und/oder herzustellen.⁶⁴ Es wurde ein Zulagensystem implementiert, das Integrationsbemühungen belohnt. Zum Einfordern von Kooperationsleistungen wurden verstärkte Sanktionsmöglichkeiten geschaffen.⁶⁵ Damit wurde dem Prinzip von Leistung und Gegenleistung eine zentrale Bedeutung gegeben.⁶⁶

⁵⁶ Art. 6 «Gesetz für Hilfe an Sonderheime für Behinderte oder Schwererziehbare» des Kantons Freiburg.

⁵⁷ Art. 9 «Gesetz für Hilfe an Sonderheime für Behinderte oder Schwererziehbare» des Kantons Freiburg.

⁵⁸ Art. 3 Abs. 2 «Verordnung über Invalideneinrichtungen für erwachsene Personen und den Transport von mobilitätsbehinderten Personen» des Kantons Zürich.

⁵⁹ Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats 13.4010 der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats «Rahmengesetz für Sozialhilfe» vom 6. November 2013, S. 5.

⁶⁰ Art. 12 BV: «Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind.»

⁶¹ Art. 115 BV «Bedürftige werden von ihrem Wohnkanton unterstützt. Der Bund regelt die Ausnahmen und Zuständigkeiten.»

⁶² «Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger» (Zuständigkeitsgesetz, ZUG) vom 24. Juni 1977.

⁶³ Vgl. Hänzi (2011): S. 111.

⁶⁴ Vgl. Hänzi (2011): S. 189.

⁶⁵ Vgl. Pfister (2009): S. 1.

⁶⁶ Vgl. Hänzi (2011): S. 259.

Ende 2014 haben die SKOS und die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) vereinbart, dass künftig die SODK Richtlinienänderungen genehmigen wird, um damit eine grössere Verbindlichkeit und Akzeptanz zu schaffen. Erstmals ist dies an der 2. Sozialkonferenz vom 21. September 2015 geschehen, als die 1. Etappe der Revision der SKOS-Richtlinien beschlossen wurde und den Kantonen per 1. Januar 2016 zur Umsetzung empfohlen wurde.⁶⁷ Mit den aktuellen Richtlinien, die am 1. Januar 2016 in Kraft getreten sind, hat sich bezüglich der Zielsetzung im Bereich der beruflichen und sozialen Integration grundsätzlich nichts verändert.⁶⁸

Ziel der Integrationsmassnahmen ist es, den «wirtschaftlichen und sozialen Ausschluss von Stellenlosen» zu verhindern sowie «kompensierende Angebote zum sich verengenden Arbeitsmarkt» bereitzustellen (SKOS-Richtlinien 12/15 A.3-2). Die Wiedereingliederung von Sozialhilfebeziehenden stützt sich auf die Massnahmen zur beruflichen und sozialen Integration, die unter Kapitel D in den SKOS-Richtlinien aufgeführt werden. Dabei wird zwischen beruflichen Orientierungsmassnahmen, Integrationshilfen in den ersten Arbeitsmarkt, Einsatz- und Beschäftigungsmassnahmen, Angeboten im zweiten Arbeitsmarkt sowie sozialpädagogischen und sozialtherapeutischen Angeboten unterschieden. Die Massnahmen werden einzeln oder in Kombination eingesetzt. In den Richtlinien erfolgt keine Unterscheidung zwischen Massnahmen mit dem Ziel der beruflichen beziehungsweise der sozialen Integration.⁶⁹ Sozialfirmen können verschiedene dieser Integrationsmassnahmen anbieten.

In den SKOS-Richtlinien werden auch Empfehlungen zur Finanzierung der sozialen und beruflichen Massnahmen abgegeben.⁷⁰ Dabei werden zwei Arten der Finanzierung für Integrationsmassnahmen unterschieden. Einerseits können die Kosten einer Integrationsmassnahme von der zuständigen Sozialhilfebehörde zu Lasten des individuellen Unterstützungskontos übernommen werden. Andererseits kann der Träger einer Integrationsmassnahme Subventionen erhalten, die aufgrund eines Leistungsvertrages festgelegt werden. Zudem sind auch Mischformen der beiden Finanzierungsarten möglich.

Für Sozialfirmen sind beide Finanzierungsarten von Bedeutung. Nachfolgend werden die kantonalen Rechtsgrundlagen in der Sozialhilfe mit Bedeutung für die Zusammenarbeit mit Sozialfirmen für die Kantone Aargau, Bern, Luzern und Wallis vergleichend dargestellt.

Rechtsgrundlagen ausgewählter Kantone im Vergleich

In allen betrachteten Kantonen finden sich die rechtlichen Grundlagen für die soziale und berufliche Integration von Sozialhilfebezügerinnen und Sozialhilfebezüger in der jeweiligen Sozialhilfegesetzgebung, wobei nur der Kanton Luzern die Förderung der beruflichen und gesellschaftlichen Integration explizit als grundlegendes Ziel im Sozialhilfegesetz verankert hat.⁷¹ Kantonale Unterschiede zeigen sich in der Kompetenzverteilung zwischen den Kantonen und Gemeinden wie auch in den Rahmenbedingungen der Integrationsangebote.

So können beispielsweise im Kanton Aargau die Gemeinden Beschäftigungsprogramme für Arbeitslose bereitstellen, die ihre Ansprüche auf ALV-Taggelder ausgeschöpft oder keine Taggeldansprüche besessen haben.⁷² Die Kosten für Beschäftigungsprogramme müssen von den Gemeinden getragen werden.⁷³

⁶⁷ Am 19. Mai 2016 hat die SODK an der 3. Sozialkonferenz weitere Änderungen der SKOS-Richtlinien im Rahmen der zweiten Etappe der Richtlinienrevision gutgeheissen. Vgl. <http://sodk.ch> > Fachbereiche > Sozialwerke > Sozialhilfe (Stand: 12.09.2016).

⁶⁸ In der neusten Revision der SKOS-Richtlinien, die per Januar 2016 in Kraft getreten ist, wurde die minimale Integrationszulage (MIZ) wieder abgeschafft. Abrufbar unter: www.skos.ch > SKOS-Richtlinien > Richtlinien konsultieren > SKOS-Richtlinien ab 2016 (Stand: 13.09.2016).

⁶⁹ Vgl. Pfister (2009).

⁷⁰ Vgl. SKOS-Richtlinien 12/15: D.5-1.

⁷¹ Art. 2 Abs. 1 Bst. d «Sozialhilfegesetz» (SHG) des Kantons Luzern.

⁷² Art. 41 «Sozialhilfe und Präventionsgesetz» (SPG) des Kantons Aargau.

⁷³ Art. 47 Abs. 1 Bst. e SPG des Kantons Aargau.

Im Kanton Bern haben Sozialhilfebeziehende Zugang zu Angeboten, die der beruflichen Integration dienen. Die Beschäftigungs- und Integrationsangebote in der Sozialhilfe – sogenannte BIAS⁷⁴ – werden direkt vom Kanton finanziert, wobei aufgrund des Lastenausgleichs die Gemeinden in ihrer Gesamtheit die Hälfte der Aufwendungen mittragen.⁷⁵ Die Steuerung der Angebote erfolgt durch das Sozialamt im Rahmen von Leistungsverträgen mit strategischen Partnern (öffentlichen und privaten Trägerschaften) in der Region. Die Anbieter von BIAS können auch Unterverträge mit weiteren Anbietern abschliessen. Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern respektive das Sozialamt schliesst direkte Leistungsvereinbarungen mit den Leistungserbringern ab und definiert Anforderungen und Modalitäten der Leistungsabgeltung.

Im Kanton Luzern ist für die Sozialhilfe die Einwohnergemeinde am Wohnsitz der hilfebedürftigen Person zuständig.⁷⁶ Viele wichtige Dienstleistungen werden dabei von Privaten (Vereinen, Stiftungen) angeboten. Der Kanton und die Gemeinden können diese privaten Träger der Sozialhilfe unterstützen, wenn ihre Leistungen im öffentlichen Interesse liegen.⁷⁷ Staatlich gewünschte und finanzierte Leistungen werden in Form von Leistungsaufträgen an private Organisationen vergeben. Im Leistungsvertrag werden Ziele, Qualitätsstandards, Bezahlung und Überprüfung definiert.⁷⁸

Im Kanton Wallis sind die Gemeinden für die Organisation und den Vollzug der Sozialhilfe zuständig und können diese Aufgabe an die sozialmedizinischen Zentren («Centres médico-sociaux») delegieren. Das kantonale Gesetzesdispositiv sieht mehrere sozio-professionelle Eingliederungsmassnahmen vor, namentlich das Praktikum und den sozialen Einarbeitungszuschuss (SEAZ). Der SEAZ ist als Kompensation der verminderten Produktivität während einer Ausbildungsphase im Unternehmen gedacht und beläuft sich auf 40 Prozent des Bruttogehalts. Die sozio-professionellen Eingliederungsmassnahmen können bei Arbeitgebern aus dem regulären (ersten) Arbeitsmarkt umgesetzt werden, bei durch die kantonale Behörde anerkannten Organisatoren von Massnahmen (z.B. Caritas) oder auch bei Sozialfirmen.

Zwei Kantone haben zudem spezifische Pilotprojekte entwickelt, um die berufliche Integration von Sozialhilfebeziehenden in Sozialfirmen zu testen. Im Kanton Aargau wurde das Sozialfirmen-Projekt «Schaffung von Arbeitsplätzen für teilleistungsfähige Personen im Campus Brugg-Windisch» lanciert, das Teillohnstellen für Langzeitarbeitslose, teilleistungsfähige Personen sowie Sozialhilfebezügerinnen und Sozialhilfebezüger vorsieht. Es befindet sich noch in der in der Aufbau- und Testphase und wird vom Kanton anschubfinanziert. Mit dem im April 2013 gestarteten Pilotprojekt «unternehmerisch geführte Sozialfirma» testete auch die Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern ein Modell für unbefristete und kostengünstige Arbeitsplätze im zweiten Arbeitsmarkt für langzeiterwerbslose Sozialhilfebeziehende.

Der Kanton Wallis hat in der Vergangenheit die Errichtung von mehreren Sozialfirmen unterstützt, und zwar zu folgenden Bedingungen: die Unternehmen müssen sich durch ihre wirtschaftlichen Tätigkeiten zu mindestens 60 Prozent selber finanzieren, während sich die staatliche Subvention auf maximal 45 Prozent der Bruttokosten im ersten Jahr, bzw. auf 30 Prozent und 15 Prozent der Kosten im zweiten und dritten Jahr belaufen.

⁷⁴ Eine umfassende Darstellung der BIAS findet sich im «Detailkonzept Beschäftigungs- und Integrationsangebote der Sozialhilfe BIAS» vom August 2015. Abrufbar unter: <http://www.gef.be.ch> > Soziales > Berufliche und soziale Integration > für Sozialhilfebeziehende > Beschäftigungs- und Integrationsangebote (BIAS) > Detailkonzept BIAS 2016 (Stand: 13.09.2016).

⁷⁵ Art. 74 Abs. 2 und Art. 78 «Sozialhilfegesetz» (SHG) des Kantons Bern.

⁷⁶ Art. 15 Abs. 1 SHG des Kantons Luzern.

⁷⁷ Art. 22 Abs. 1 SHG des Kantons Luzern.

⁷⁸ Vgl. <https://disg.lu.ch> > Sonderaufgaben > Sozialhilfe > Leistungsaufträge (Stand: 13.09.2016).

3.4 Zusammenfassung

In der Schweiz gibt es keine gesetzliche Grundlage, die explizit auf Sozialfirmen Bezug nehmen oder definiert, was unter dem Begriff zu verstehen ist. Vielmehr existieren verschiedene rechtliche Rahmenbedingungen, die für die Zusammenarbeit mit Sozialfirmen relevant sein können. Dies erschwert eine Abgrenzung gegenüber andern Unternehmensmodellen und bestehenden Angeboten im Bereich der Arbeitsintegration und beruflichen Wiedereingliederung.

Sozialfirmen bewegen sich in der Schweiz in einem historisch unterschiedlich gewachsenen Feld der Arbeitsintegration. Neben Sozialfirmen spielen dabei auch andere Integrationsmodelle (Werkstätten, Programmen zur vorübergehenden Beschäftigung, Beschäftigungsprogrammen) eine Rolle. Die unterschiedlichen gesetzlichen Anforderungen der Sozialversicherungen und der Sozialhilfe an die Leistungserbringer von sozialen oder beruflichen Eingliederungsmassnahmen geben die Rahmenbedingungen für Sozialfirmen vor und definieren deren Handlungsspielraum in verschiedenen Bereichen

Die unterschiedliche Ausgestaltung und Zielsetzungen der Wiedereingliederungsstrategien der Sozialversicherungen und der Sozialhilfe haben Auswirkungen auf die beteiligten Sozialfirmen. Anbieter von Programmen zur vorübergehenden Beschäftigung (PvB) der ALV unterstehen beispielsweise dem Konkurrenzverbot und dürfen damit die Privatwirtschaft nicht unmittelbar konkurrenzieren. Im Rahmen von PvB werden den Versicherten keine Löhne ausbezahlt und sie erhalten keine Arbeitsverträge mit unbestimmter Dauer.

Anders sehen die Kriterien für Anbieter von beruflichen Eingliederungsmassnahmen der IV aus. Im Rahmen der dargestellten Massnahmen gemäss IVG werden den Versicherten entsprechend ihrem jeweiligen Anspruch Taggelder oder Renten ausbezahlt. Das IVG macht den Anbietern keine Vorgaben zur Entrichtung von finanziellen Entschädigungen. Sie entscheiden selber, ob und in welcher Höhe sie den Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Massnahmen Löhne bezahlen. Die Massnahmen werden verfügt und sind immer zeitlich befristet. Für Werkstätten, die Arbeitsplätze für invalide Personen anbieten, gelten wieder andere Kriterien. Sie zahlen ihren Klientinnen und Klienten einen Lohn und bieten unbefristete Arbeitsverhältnisse an.

Ob Anbieter von PvB im Rahmen der ALV, von beruflichen Massnahmen im Rahmen der IV oder Werkstätten als Sozialfirmen bezeichnet werden sollen, hängt davon ab, wie sich Sozialfirmen definieren und von andern Unternehmens- und Integrationsmodellen abgrenzen. Während einige Verbände (vgl. Ziffer 2.4) das Auszahlen eines Lohnes und das Vorhandensein eines unbefristeten Arbeitsvertrages als zentrale Kriterien zur Definition von Sozialfirmen heranziehen, wird diesen Aspekten in andern Definitionen kein oder weniger Gewicht beigemessen. Anbieter von PvB der ALV oder Leistungserbringer beruflicher Massnahmen der IV erfüllen also je nach Definition die Kriterien, um sie als Sozialfirma zu bezeichnen, ganz, teilweise oder gar nicht.

4 Die Sozialfirmen-Landschaft Schweiz

4.1 Ausgangslage

Wie der Vergleich der Definitionen aus Forschung und Praxis zeigt (vgl. Ziffer 2), werden in der Schweiz unterschiedliche Konzepte und Unternehmensmodelle unter dem Begriff «Sozialfirma» zusammengefasst. Vor diesem Hintergrund wurde für die empirische Untersuchung der Sozialfirmen-Landschaft im Rahmen des Berichts «Sozialfirmen in der Schweiz» eine breite Begriffsdefinition gewählt, die den kleinsten gemeinsamen Nenner aus den bestehenden Definitionen vereint. Die verwendete Definition orientiert sich am «International Comparative Social Enterprises Models (ICSEM)». Sozialfirmen werden dabei als Untergruppe der Arbeitsintegrationsorganisationen «Work Integration Organizations» (WIO) als «Work Integration Social Enterprises (WISE)» betrachtet. Kernkriterien einer Sozialfirma sind dieser Definition zufolge die Wirtschaftlichkeit, die Orientierung an sozialen Zielen und eine partizipative Verwaltung. Unter Wirtschaftlichkeit wird dabei das Eingehen wirtschaftlicher Risiken und die Produktion bzw. Erbringung von Gütern oder Dienstleistungen verstanden. Die Orientierung an sozialen Zielen umfasst eine eingeschränkte Gewinnverteilung, das verfolgen gemeinnütziger Ziele und die Initiierung der Organisation auf Grundlage eines ehrenamtlichen Engagements. Unter partizipativer Verwaltung wird ein hoher Grad an Autonomie, nicht auf Kapitalbesitz begründete Entscheidungsprozesse und eine partizipative Dynamik definiert. Für den schweizerischen Kontext wurde lediglich die Dimension der Wirtschaftlichkeit operationalisiert.⁷⁹

Ausgangspunkt für die empirische Untersuchung durch die Scola universitaria professionale della Svizzera italiana (SUPSI) bildet die Datenbank der schweizerischen Arbeitsintegrationsorganisationen, die 1'159 Arbeitsintegrationsorganisationen (WIO) umfasst. Die 1'159 Organisationen wurden mittels eines Online-Fragebogens zu allgemeinen Eckdaten ihrer Organisation sowie zu den für Sozialfirmen spezifischen Merkmalen befragt. Um die Sozialfirmen (im Sinne von WISE) in der Schweiz aus der Grundgesamtheit der Arbeitsintegrationsorganisationen herauszufiltern, wurden die Kriterien «Arbeitsplätze» und «Markterlös» verwendet. Es wurde also untersucht, welche Arbeitsintegrationsorganisationen produktive Arbeitsplätze für Benachteiligte anbieten und gleichzeitig einen Teil der Einnahmen aus dem Verkauf von Produkten und/oder Dienstleistungen auf dem Markt erzielen. Das Kriterium «Arbeitsplätze» dient dazu, Sozialfirmen von Arbeitsintegrationsorganisationen abzugrenzen, die keine Arbeitsplätze anbieten sondern beispielsweise Coaching oder Kurse. Mit dem Kriterium «Markterlös» werden Sozialfirmen von Arbeitsintegrationsorganisationen unterscheiden, die nicht am Markt tätig sind. Von den 1'159 angeschriebenen Organisationen haben insgesamt 700 Arbeitsintegrationsorganisationen (WIO) an der Umfrage teilgenommen. Davon können gemäss Umfrage 313 Organisationen dem Sozialfirmenmodell (WISE) zugeordnet werden.

4.2 Grundzüge und Verbreitung von Sozialfirmen in der Schweiz

Aus dem Bericht Sozialfirmen in der Schweiz geht hervor, dass in den 313 befragten Sozialfirmen 32'400 Klientinnen und Klienten in Produktion, Handel oder Verkauf und 7'700 reguläre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (umgerechnet in Vollzeiteinheiten) beschäftigen sind. Im Bericht wurde auch eine Hochrechnung auf alle 1'159 angeschriebenen Organisationen, vorgenommen, indem auch die Organisationen miteinbezogen wurden, die nicht an der Umfrage teilgenommen haben. Hochgerechnet existieren in der Schweiz über 400 Sozialfirmen, die zwischen 42'000 und 54'000 Klientinnen und Klienten sowie zwischen 10'000 und 13'000 reguläre

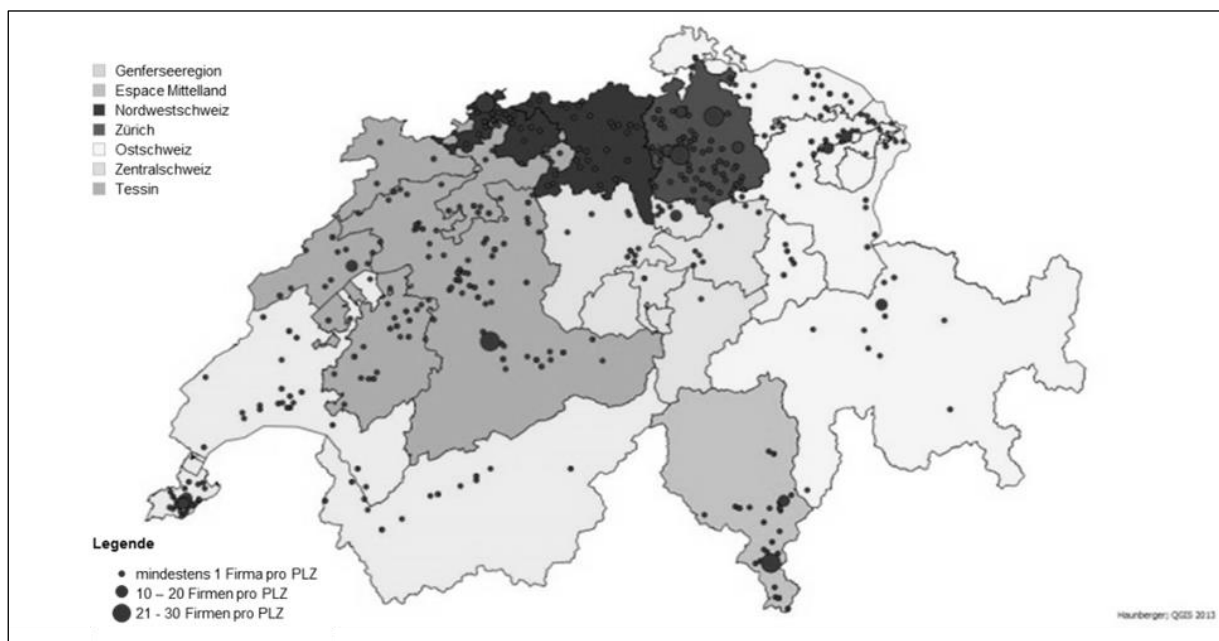
⁷⁹ Die andern Kriterien konnten für den schweizerischen Sozialfirmenkontext im Rahmen des Forschungsauftrags nicht operationalisiert werden. Vgl. «Bericht Sozialfirmen in der Schweiz» S. 11.

Die Sozialfirmen-Landschaft Schweiz

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen. Berücksichtigt werden muss allerdings, dass es sich dabei um eine grobe Schätzung handelt.⁸⁰

Die Verbreitung der 313 untersuchten Sozialfirmen widerspiegelt im Wesentlichen die geographische Struktur der Schweiz. Eine erhebliche Anzahl von Gemeinden mit 10 bis 20 Standorten liegt auf dem Bogen zwischen Genf und St. Gallen (vgl. Abbildung 1). Es lässt sich ferner eine gewisse Konzentration im südlichen Teil des Kantons Tessin sowie eine begrenzte Anzahl von Standorten in den zentralschweizerischen Kantonen erkennen. Zwei Drittel der Standorte von schweizerischen Sozialfirmen sind in den drei Grossregionen «Espace Mittelland» (31 Prozent)⁸¹, «Genferseeregion» (16 Prozent)⁸² und «Zürich»⁸³ (16 Prozent) zu finden.

Abbildung 1: Geografische Verteilung der Sozialfirmen (WISE) in der Schweiz



Quelle: Bericht Sozialfirmen in der Schweiz (Kap. 3.2.2)

Sozialfirmen können in unterschiedlichen Wirtschaftssektoren und -branchen tätig sein (vgl. Abbildung 2). Der Bericht Sozialfirmen in der Schweiz zeigt, dass nur bei 3 Prozent der untersuchten Sozialfirmen das Haupttätigkeitsfeld im Primärsektor (Land- und Forstwirtschaft) liegt, während 47 Prozent dem Sekundärsektor (Industriesektor) und 50 Prozent dem Tertiärsektor (Dienstleistungssektor) angehören. Im Vergleich dazu fällt auf, dass in der regulären Wirtschaft deutlich mehr Unternehmen dem Tertiärsektor angehören: 10 Prozent der regulären Unternehmen zählen zum Primärsektor, 15 Prozent zum Sekundär- und 75 Prozent zum Tertiärsektor. Sozialfirmen sind im Vergleich zur regulären Wirtschaft somit überproportional häufig im Industriesektor tätig.⁸⁴

Die sektorale Verteilung ist allerdings nicht in allen Grossregionen gleich: in den Grossregionen «Zürich», «Nordwestschweiz»⁸⁵ und «Tessin»⁸⁶ ist die Dichte an Organisationen im Tertiärsektor

⁸⁰ Vgl. Bericht «Sozialfirmen in der Schweiz», Kapitel 3.2.1.

⁸¹ Kantone: Bern, Freiburg, Jura, Neuenburg und Solothurn.

⁸² Kantone: Genf, Waadt und Wallis.

⁸³ Kanton Zürich.

⁸⁴ Die Zahlen wurden im Rahmen der Statistik der Unternehmensstruktur (STATENT) 2013 vom Bundesamt für Statistik (BFS) erhoben. Abrufbar unter: <http://www.bfs.admin.ch> > Themen > 06 Industrie, Dienstleistungen > Unternehmen > Übersicht > die wichtigsten Zahlen (Stand: 12.09.2016).

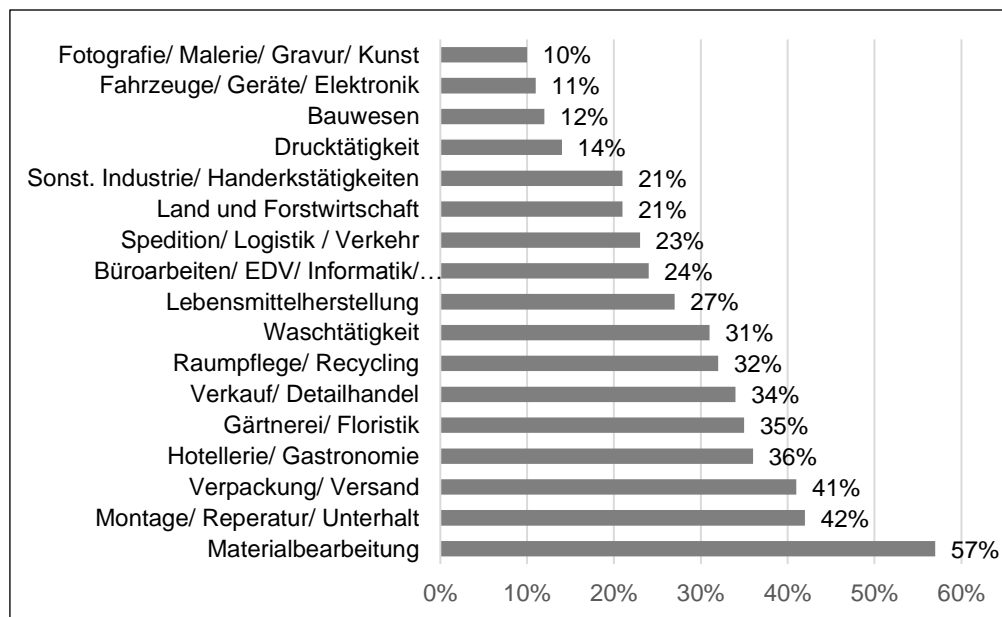
⁸⁵ Kantone: Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt.

⁸⁶ Kanton Tessin.

tor mit einem Anteil von mehr als 55 Prozent am höchsten, während in den Regionen «Ostschweiz»⁸⁷ und «Zentralschweiz»⁸⁸ der Sekundärsektor mit einem Anteil von mehr als 60 Prozent überwiegt. In der «Genferseeregion» und im «Espace Mittelland» sind hingegen ähnlich viele der untersuchten Sozialfirmen im Sekundär- und Tertiärsektor tätig.

Viele Organisationen sind im mehreren Wirtschaftsbranchen tätig. Mehr als die Hälfte der untersuchten Sozialfirmen (57 Prozent) sind in der Materialbearbeitung tätig, während Arbeiten in den Bereichen Montage/ Reparatur/ Unterhalt sowie Verpackung/ Versand von mehr als 40 Prozent der Organisationen angegeben werden. Das Angebot der Sozialfirmen umfasst zudem auch häufig, Tätigkeiten in der Hotellerie/ Gastronomie, Gärtnerei/ Floristik, Verkauf/ Detailhandel, Raumpflege/ Recycling sowie in Wäschereien. Mehr als 30 Prozent der untersuchten Sozialfirmen sind in diesen Bereichen tätig.

Abbildung 2: Wirtschaftsbranchen der schweizerischen Sozialfirmen



Quelle: Bericht Sozialfirmen in der Schweiz (Kap. 3.2.7)

4.3 Ausgewählte Merkmale von Sozialfirmen in der Schweiz

4.3.1 Zielgruppen und Personalstruktur

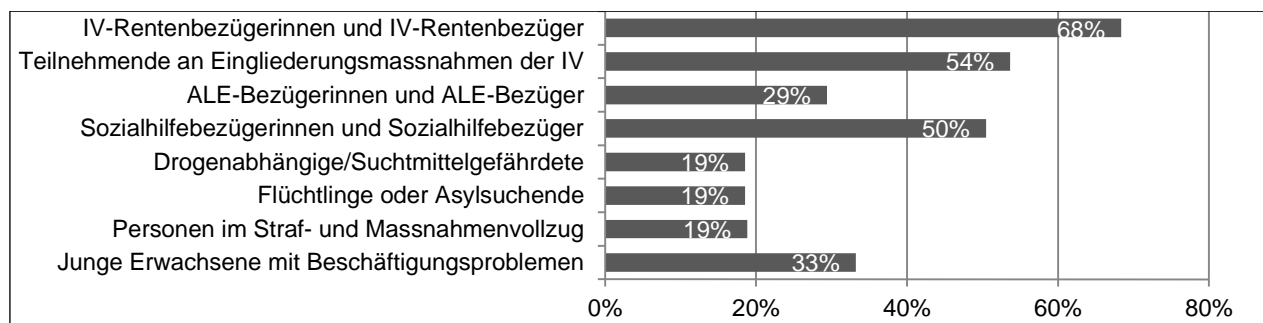
Die Zielgruppen integrativer Bemühungen von Sozialfirmen sind vielfältig (vgl. Abbildung 3). Aus dem Bericht Sozialfirmen in der Schweiz geht hervor, dass zwei Drittel (68 Prozent) der untersuchten 313 Sozialfirmen Personen mit IV-Rente beschäftigen, das heisst Personen mit psychischer (52 Prozent), geistiger (39 Prozent), körperlicher (28 Prozent) und/oder Sinnesbeeinträchtigung (21 Prozent).⁸⁹ Weiter arbeitet die Hälfte der Organisationen (54 Prozent) mit Teilnehmerinnen und Teilnehmern von beruflichen Eingliederungsmassnahmen der IV und Sozialhilfebeziehenden (50 Prozent). In einem Drittel (29 Prozent) der untersuchten Sozialfirmen sind Leistungsbeziehende der ALV und junge Erwachsene mit Beschäftigungsproblemen (33 Prozent) tätig. Ein Fünftel der Sozialfirmen beschäftigen suchtmittelgefährdete Personen (19 Prozent), Flüchtlinge oder Asylsuchende (19 Prozent) sowie Personen im Straf- und Massnahmenvollzug (19 Prozent).

⁸⁷ Kantone: Appenzell A. Rh, Appenzell I. Rh, Glarus, Graubünden, St. Gallen, Schaffhausen, Thurgau.

⁸⁸ Kantone: Luzern, Nidwalden, Obwalden, Schwyz, Uri, Zug.

⁸⁹ Berücksichtigt werden muss in diesem Zusammenhang, dass einer Sozialfirma meist mehrere Zielgruppen zugeordnet werden können (vgl. «Bericht Sozialfirmen in der Schweiz», S. 18).

Abbildung 3: Klientinnen und Klienten von Sozialfirmen



Quelle: Bericht Sozialfirmen in der Schweiz (Kap. 3.2.4)

Sozialfirmen können ihr Angebot auf eine bestimmte Zielgruppe spezialisieren oder gemischte Zielgruppen beschäftigen. Zwei Drittel (208 Organisationen) der 313 untersuchten Sozialfirmen arbeitet mit gemischten Zielgruppen. Insgesamt gibt es 80 Organisationen (26 Prozent), die ausschliesslich mit Leistungsbeziehenden der IV arbeiten und 25 Organisationen (8 Prozent), die sich auf die Arbeit mit Sozialhilfebeziehenden spezialisiert haben. Keine der untersuchten Organisationen betreut ausschliesslich Leistungsbeziehende der ALV. Ein Grossteil der untersuchten Sozialfirmen können den kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)⁹⁰ zugeordnet werden. Im Durchschnitt beschäftigen die untersuchten Sozialfirmen 104 Klientinnen und Klienten sowie 25 reguläre Mitarbeitende (umgerechnet in Vollzeiteinheiten). Fast die Hälfte der untersuchten Sozialfirmen (147 Organisationen, 47 Prozent) betreut eine geringe Anzahl an Klientinnen und Klienten von 1 bis 50 Personen. Weitere 40 Prozent (124 Organisationen) beschäftigen 51 bis 200 Klientinnen und Klienten und lediglich 13 Prozent (41 Organisationen) beschäftigen mehr als 200 Klientinnen und Klienten. Sozialfirmen, die ausschliesslich mit Sozialhilfebeziehenden arbeiten sind tendenziell kleiner als Organisationen, die sich auch auf Leistungsbeziehende der IV spezialisiert haben.

Die meisten Sozialfirmen beschäftigen neben den Klientinnen und Klienten nur wenige reguläre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. In beinahe der Hälfte der untersuchten Sozialfirmen (151 Organisationen) sind 1 bis 10 reguläre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig. Weitere 18 Prozent der Firmen beschäftigt zwischen 11 und 20 reguläre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und 22 Prozent der Firmen beschäftigen zwischen 21 und 50 reguläre Mitarbeitende. Lediglich 3 Prozent der untersuchten Sozialfirmen beschäftigen mehr als 100 reguläre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Nur ein Teil der regulären Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bringt dabei eine Ausbildung in einem therapeutischen, sozialen, psychologischen oder pädagogischen Beruf mit. Der Anteil der regulären Mitarbeitenden mit einem solchen Ausbildungshintergrund, unterscheidet sich nach der zu betreuenden Klientengruppe. Tendenziell weisen Organisationen mit Klientinnen und Klienten der IV einen höheren Anteil regulärer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit therapeutischen, sozialen, psychologischen oder pädagogischen Berufsausbildung auf, als Sozialfirmen, die ihren Fokus auf Sozialhilfebeziehende ausgerichtet haben.

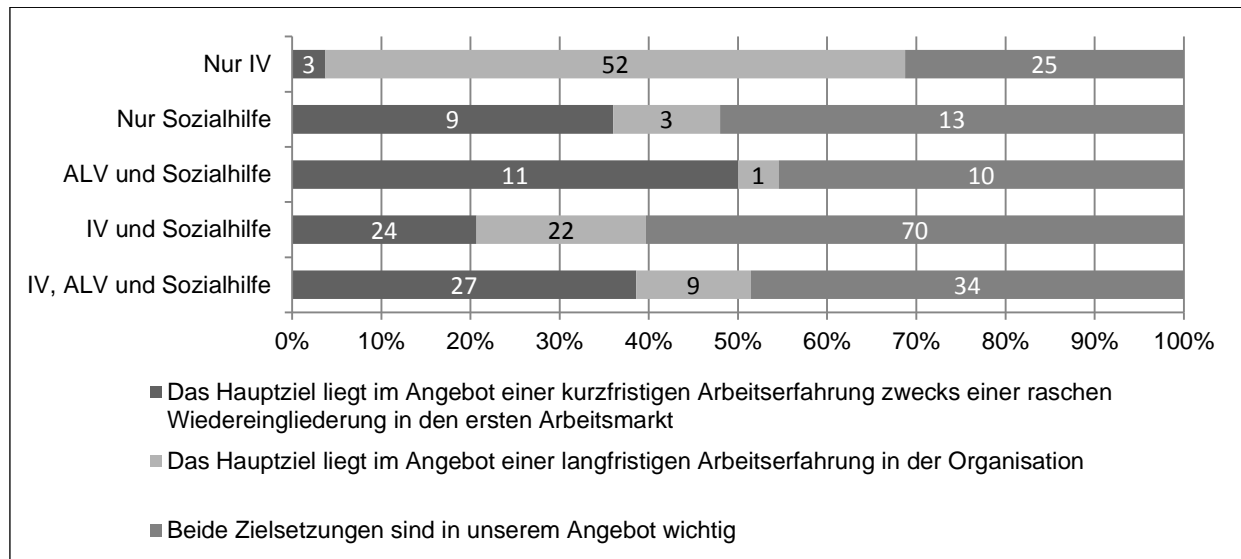
4.3.2 Anstellungsbedingungen und Beschäftigungsverhältnisse

Fast die Hälfte der untersuchten 313 Sozialfirmen (152 Organisationen) bietet sowohl kurz- als auch langfristige Arbeitsplätze an. 24 Prozent der Sozialfirmen (74 Organisationen) stellen vorwiegend kurzfristige Arbeitsplätze bereit, 28 Prozent (87 Organisationen) hauptsächlich langfristige. Sozialfirmen, die ausschliesslich IV-Begünstigte betreuen, bieten überwiegend langfristig ausgerichtete Arbeitsplätze an. Im Gegensatz dazu ist das Angebot von Unternehmen, die vorwiegend auf Sozialhilfebeziehende oder Leistungsbeziehende der ALV ausgerichtet sind, eher auf kurzfristige Beschäftigungsmöglichkeiten ausgerichtet (vgl. Abbildung 4).

⁹⁰ Das SECO definiert KMU als marktwirtschaftliche Unternehmen, die weniger als 250 Personen, also zwischen 1 und 249 Angestellte, beschäftigen. Dieser Grenzwert wird ebenfalls in der Europäischen Union genutzt. Vgl. www.kmu.admin.ch > KMU-Politik > Die Schweizer KMU-Politik: Zahlen und Fakten (Stand: 12.09.2016).

Die untersuchten Sozialfirmen kennen auch unterschiedliche Lohnmodelle. Mehr als zwei Drittel der 313 untersuchten Sozialfirmen (213 Organisationen) zahlen ihren Klientinnen und Klienten einen Lohn. Allerdings entrichten lediglich 12 Organisationen (4 Prozent) einen branchenüblichen Lohn, während 86 Organisationen (27 Prozent) einen leistungsangepassten Lohn bezahlen. 115 Organisationen (37 Prozent) zahlen ihren Klientinnen und Klienten einen bescheidenen Betrag zur Aufstockung der Rente oder des Taggeldes (Teillohn). In knapp einem Drittel der Sozialfirmen (100 Organisationen) wird den Klientinnen und Klienten kein Lohn bezahlt.

Abbildung 4: Sozialfirmen nach zeitlicher Befristung der Arbeitsplätze und Zielgruppen

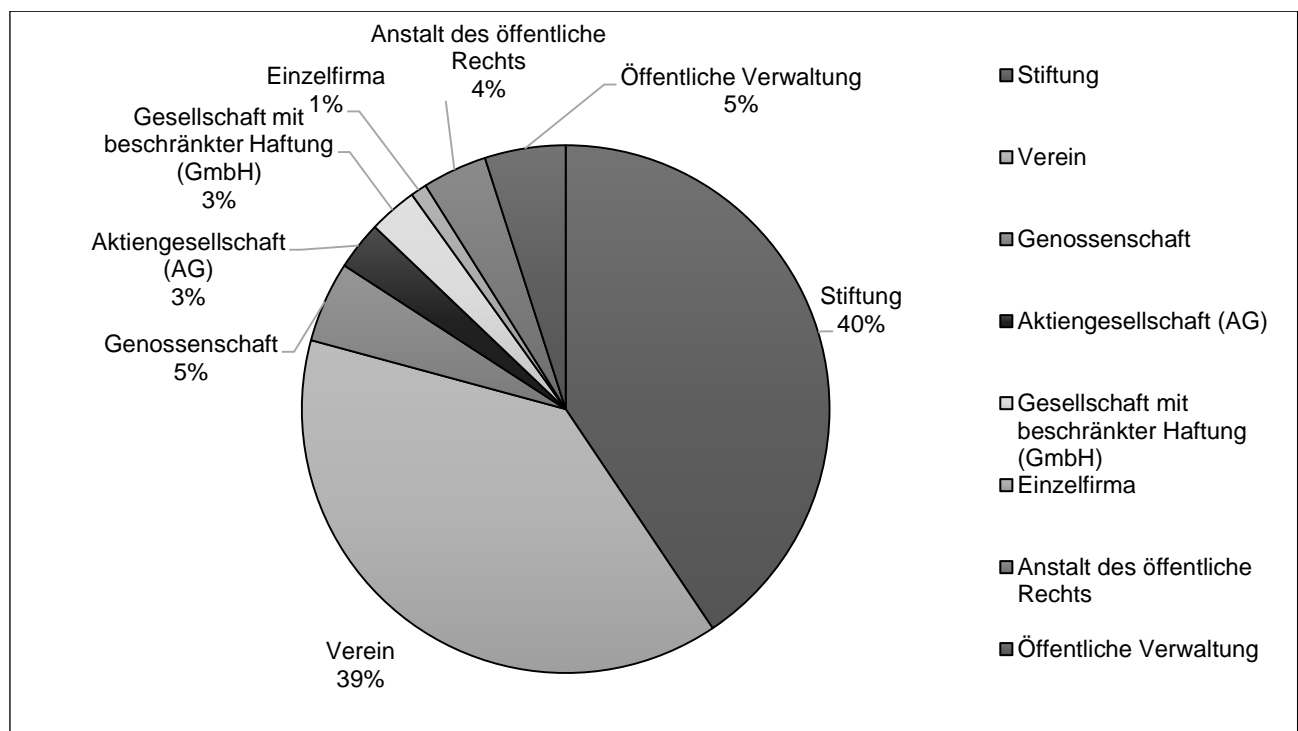


Quelle: Bericht Sozialfirmen in der Schweiz (Kap. 3.2.2).

4.3.3 Rechtsform

Von den 313 untersuchten Sozialfirmen sind mehr als zwei Drittel entweder als Stiftung (128 Organisationen) oder als Verein (120 Organisationen) organisiert. Weitere 5 Prozent (17 Organisationen) sind Genossenschaften. Lediglich 6 Prozent der Sozialfirmen sind Handelsgesellschaften nach Obligationenrecht (22 Organisationen), das heisst Aktiengesellschaften (AG), Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) oder Kollektivgesellschaften, und 1 Prozent (3 Organisationen) sind Einzelfirmen (vgl. Abbildung 5). Die übrigen 9 Prozent der Sozialfirmen (26 Organisationen) umfassen öffentliche Verwaltungen oder Anstalten des öffentlichen Rechts («Rechtsformen der öffentlichen Verwaltung»). Die überwiegende Mehrheit der untersuchten Sozialfirmen (85 Prozent) weist somit eine der «herkömmlichen Non-Profit-Rechtsformen» (Stiftung, Verein, Genossenschaft) auf. Demgegenüber ist die Gruppe der «unternehmerischen Rechtsformen», die sich aus den Rechtsformen, AG, GmbH, Kollektivgesellschaft und Einzelfirma bildet, wesentlich seltener (7 Prozent) zu finden.

Abbildung 5: Rechtsformen der Sozialfirmen in der Schweiz



Quelle: Bericht Sozialfirmen in der Schweiz (Kap. 3.2.3)

Für mehr als zwei Drittel der untersuchten Sozialfirmen (88 Prozent, 275 Organisationen) besteht keine Möglichkeit, Gewinne an die Eigentümer bzw. Mitglieder der Organisation auszuschütten. Für 8 Prozent (24 Organisationen) wäre eine volle Ausschüttung grundsätzlich möglich und für 4 Prozent (14 Organisationen) eine Teilausschüttung. Von den 289 untersuchten Sozialfirmen, die einem vollständigen oder teilweisen Gewinnausschüttungsverbot unterstellt sind, müssen rund ein Viertel (72 Organisationen) sämtliche Überschüsse an die staatlichen Leistungsfinanzierer (IV, ALV, Kantone, Gemeinden) zurückerstatten. 40 Prozent (114 Organisationen) sind hingegen nur zur Rückerstattung eines gewissen Teils der Überschüsse verpflichtet und ein Drittel der Organisationen mit vollständigen oder teilweisen Gewinnausschüttungsverbot (103 Organisationen) können über allfällige Überschüsse frei verfügen.

Die überwiegende Mehrheit der untersuchten Sozialfirmen (92 Prozent) ist steuerbefreit und weitere 4 Prozent (12 Organisationen) geniessen eine partielle Steuerbefreiung für den gemeinnützigen Betriebsteil. Lediglich 4 Prozent der untersuchten Sozialfirmen (14 Organisationen) sind nicht steuerbefreit. Beinahe alle Organisationen (94 Prozent), die eine «herkömmliche Non-Profit-Rechtsform» oder eine «Rechtsform der öffentlichen Verwaltung haben», sind vollständig steuerbefreit. Die Organisationen mit unternehmerischer Rechtsform unterscheiden sich demgegenüber stärker: 55 Prozent (12 Organisationen) von ihnen geniessen eine volle oder partielle Steuerbefreiung, während die übrigen 45 Prozent (10 Organisationen) nicht steuerbefreit sind.

4.3.4 Marktorientierung und Finanzierung

Für den wirtschaftlichen Handlungsspielraum von Sozialfirmen kommt dem Konkurrenzverbot eine zentrale Rolle zu. Für Sozialfirmen kann ein vollständiges oder teilweises Konkurrenzverbot gelten. Dahinter steht die Überlegung, dass Sozialfirmen ihre Produkte und Dienstleistungen aufgrund der staatlichen Lohn- oder Betriebszuschüssen zu tieferen Preisen anbieten können, als Unternehmen auf dem regulären Arbeitsmarkt. Dies verschafft Sozialfirmen einen Wettbewerbsvorteil und kann die wirtschaftliche Lage der Betriebe der freien Wirtschaft er-

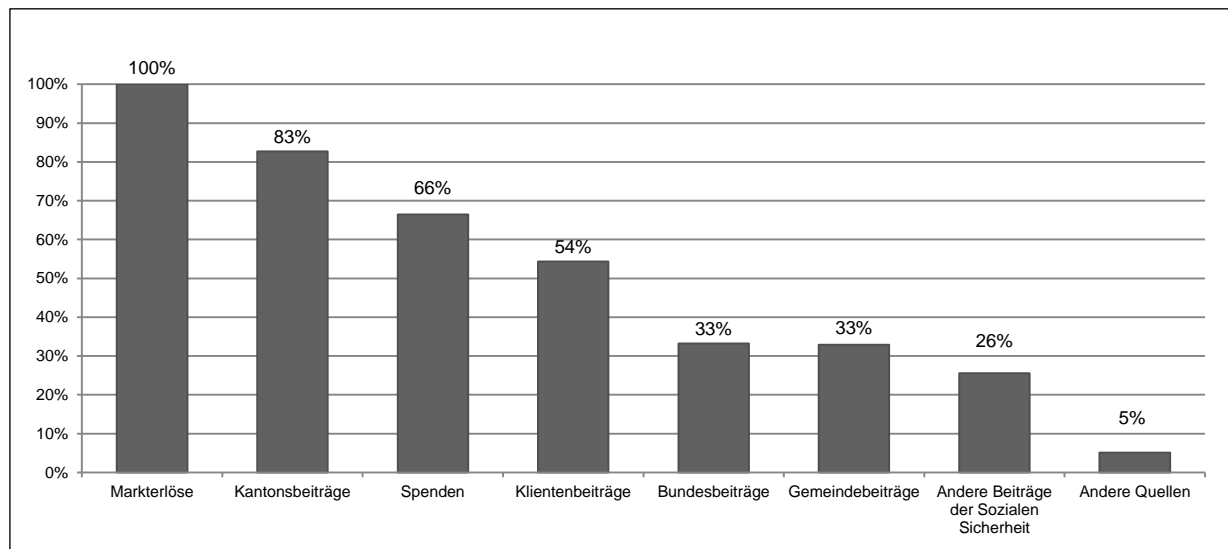
schweren. Unterstehen Sozialfirmen dem Konkurrenzverbot, dürfen sie keine Aufträge annehmen, die auch ein normaler Betrieb ausführen könnte und die Preise der regulären Anbieter nicht unterbieten.

Die Befragung der 313 Sozialfirmen zeigt, dass die Bedeutung des Konkurrenzverbots für die Sozialfirmen stark von der Ausrichtung der Organisationen auf eine bestimmte Zielgruppe abhängt. Sozialfirmen, die Sozialhilfebeziehende oder Leistungsbezügerinnen und -bezüger der ALV beschäftigen, sind stärker vom Konkurrenzverbot betroffen als solche, die ausschliesslich IV-Beziehende betreuen. Einem vollständigen Konkurrenzverbot unterstellt sind 24 Prozent der Sozialfirmen, die ausschliesslich Sozialhilfebeziehende beschäftigen sowie 50 Prozent der Organisationen, die ALV- und Sozialhilfebeziehende engagieren. Für Sozialfirmen, die entweder ausschliesslich IV-Begünstigte oder IV- und Sozialhilfebegünstigte gleichzeitig beschäftigen, ist das Konkurrenzverbot hingegen kaum von Bedeutung. Lediglich 5 Prozent dieser Organisationen sind von einem vollständigen Konkurrenzverbot betroffen.

Ein zentraler Aspekt in der Debatte um das Unternehmensmodell «Sozialfirma» ist deren Finanzierung. Für die 313 untersuchten Sozialfirmen sind verschiedene Erlöskategorien von Bedeutung. Abbildung 6 gibt einen Überblick über die verschiedenen Finanzierungsquellen und deren Bedeutung für Sozialfirmen. In diesem Zusammenhang gilt es zu berücksichtigen, dass sich Prozentzahlen in Abbildung 6 nicht auf finanzielle Volumen der genannten Finanzierungsquellen beziehen, sondern lediglich zeigen, für welchen Anteil der untersuchten Sozialfirmen eine Finanzierungsquelle von Bedeutung ist. Weil das Erzielen von Markterlösen eine notwendige Voraussetzung war, um als Sozialfirma (im Sinne von WISE) in die Stichprobe aufgenommen zu werden, beträgt der diesbezügliche Anteil erwartungsgemäss 100 Prozent, das heisst für alle untersuchten Sozialfirmen sind Markterlöse von Bedeutung. Weitere Finanzierungsquellen sind die kantonalen Beiträge (83 Prozent der Organisationen), Spenden (66 Prozent der Organisationen) und die Klienten-Beiträge (54 Prozent der Organisationen).⁹¹ Die finanziellen Beiträge der Sozialversicherungen und der Sozialhilfe in Form von Subventionen oder Entschädigung der Sozialfirmen als Leistungserbringer sind sowohl in den Kategorien der Bundes-, Kantons- und Gemeindebeiträge als auch in den andern Beiträgen der Sozialen Sicherheit enthalten. Eine genauere Aufschlüsselung der Finanzflüsse nach der finanzierenden Stellen konnte bedauerlicherweise nicht für alle 313 befragten Sozialfirmen vorgenommen werden, sondern lediglich für eine Auswahl.

⁹¹ Im Bericht «Sozialfirmen in der Schweiz» wurden alle Finanzierungsquellen erhoben, die in Abbildung 6 dargestellt sind. Zur Unterscheidung der Finanzierungsquellen «Bundesbeiträge», «Kantonsbeiträge» und «Gemeindebeiträge» stand aus Sicht des Forschungsteams das Kriterium der institutionellen Angehörigkeit der zahlenden Stelle im Vordergrund. Allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, dass einige antwortende Organisationen in ihrer Jahresrechnung ein anderes Unterscheidungskriterium heranziehen (z.B. institutionelle Gesetzgebungsebene). Weil bei vielen Organisationen die Erfassung der Finanzierungsquellen in der Buchhaltung mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist, standen die beiden Kategorien «Andere Beiträge der sozialen Sicherheit» und «Andere Quellen» als Antwortmöglichkeit zur Verfügung. Durch diese beiden Residualkategorien – die eine mit und die andere ohne Bezug auf die soziale Sicherheit – sollten die antwortenden Organisationen die Finanzierungsquellen, deren Zuteilung nicht eindeutig ist, gesondert erfassen.

Abbildung 6: Anteile verschiedener Finanzierungsquellen schweizerischer Sozialfirmen



Quelle: Bericht Sozialfirmen in der Schweiz (Kap. 5.1)

Für eine tiefergehende Analyse der Finanzierungsquellen der befragten Sozialfirmen wurden im Bericht Sozialfirmen in der Schweiz 21 Organisationen ausgewählt, um eine vertiefte Finanzanalyse anhand der konsolidierten und revidierten Jahresrechnung vorzunehmen. Die ausgewählten 21 Sozialfirmen stellen bezogen auf die Rechtsform und Zuordnung zu einer Sprachregion zwar eine repräsentatives Auswahl dar, allerdings ist die Stichprobe zu klein ist, um generelle Aussagen zur Finanzierung der 313 Sozialfirmen machen zu können. Die nachfolgenden Aussagen beschränken sich folglich auf die 21 untersuchten Sozialfirmen.

Ausgehend von der Analyse der Erfolgsrechnungen und der Kategorisierung der verschiedenen Ertragspositionen, ergeben sich für alle 21 untersuchten Organisationen zwei zentrale Finanzierungsquellen: Subventionen/ Entgelte der öffentlichen Hand⁹² (47 Prozent des Totalerlöses der berücksichtigten Sozialfirmen) und Markterlöse (32 Prozent des Totalerlöses der berücksichtigten Sozialfirmen). Die übrigen Erlöse spielen eine vergleichsweise untergeordnete bzw. gar keine Rolle (vgl. Tabelle 4).

Tabelle 4: Erlöse der ausgewählten Sozialfirmen (n = 21)

Erlöskategorie	Betrag (in CHF)
Total Subventionen/Entgelte öffentliche Hand 2012	75'101'330
Total Markterlöse 2012	51'639'191
Total Erlöse aus anderen Leistungen 2012	19'824'907
Total Beiträge und Spenden 2012	2'352'362
Total betriebsfremde Erlöse 2012	7'960'433
Total ausserordentliche Erlöse 2012	2'126'362
Totalerlös 2012	159'004'595

Quelle: Bericht Sozialfirmen in der Schweiz (Kap. 5.2.3)

Auch die Finanzierung der Sozialfirmen durch die öffentliche Hand wurde im Bericht vertieft analysiert. Für einen zusätzlichen Informationsgewinn wurden die Finanzflüsse nicht nur nach der föderalen Ebene (Bund, Kanton und Gemeinde) aufgeschlüsselt, sondern zusätzlich nach

⁹² Finanzielle Mittel der öffentlichen Hand in Form von Subventionen oder Entschädigungen der Leistungserbringer für die Durchführung von Eingliederungsmassnahmen (ALV, IV, Sozialhilfe, Bund, Kantone, Gemeinden).

den Sozialversicherungen (IV, ALV) und der Sozialhilfe separiert. Für die 21 ausgewählten Sozialfirmen stellen die Kantone (61 Prozent) und die IV (30 Prozent) die mit Abstand wichtigsten Finanzgeber dar (vgl. Tabelle 5).

Tabelle 5: Subventionen und Entgelte der öffentlichen Hand an Sozialfirmen (n = 21)

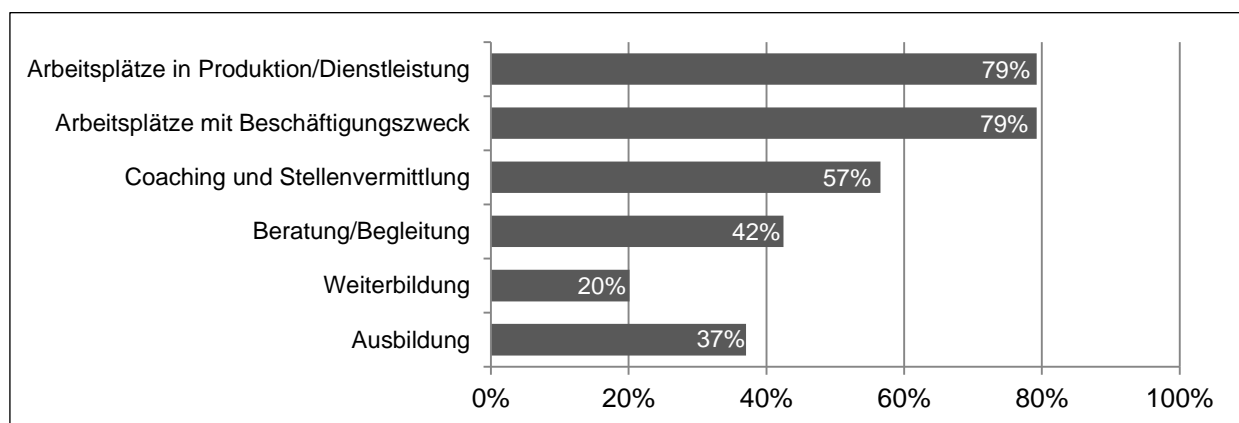
Finanzierer	Betrag (in CHF)
Total ALV 2012	1'600'958
Total IV 2012	17'954'097
Total Sozialhilfe 2012	1'271'918
Total Bund 2012	0
Total Kanton 2012	36'626'883
Total Gemeinde 2012	827'344
Total Sonstiges 2012	1'388'953
Total Subventionen/Entgelte öffentliche Hand 2012	59'670'153

Quelle: Bericht Sozialfirmen in der Schweiz (Kap. 5.2.3)

4.3.5 Integrations- und Bildungsangebote

Die untersuchten schweizerischen Sozialfirmen bieten verschiedene Leistungen zugunsten der Klientinnen und Klienten an (vgl. Abbildung 7). Neben Arbeitsplätzen mit Beschäftigungszweck und solchen in der Produktion/ Dienstleistungen, die von jeweils 79 Prozent der Organisationen angeboten werden, stellen vor allem Coaching- und Stellenvermittlungsleistungen bei der Eingliederung in den regulären Arbeitsmarkt zentrale Angebote für die Klientinnen und Klienten dar. Sie werden von 57 Prozent der Organisationen angeboten. Weitere wichtige Angebote für die Klientinnen und Klienten sind auch psychosoziale, sozialpädagogische und therapeutische Beratung- und Begleitungsleistungen und Ausbildungsleistungen.

Abbildung 7: Angebotene Leistungen der Sozialfirmen zugunsten der Klientinnen und Klienten



Quelle: Bericht Sozialfirmen in der Schweiz (Kap. 3.2.5)

4.4 Erfolgsfaktoren von Sozialfirmen

Im Rahmen des «Nationalen Programms zur Prävention und Bekämpfung von Armut»⁹³, das der Bund in den Jahren 2014 bis 2018 in Zusammenarbeit mit Kantonen, Städten, Gemeinden

⁹³ Siehe: <http://www.bsv.admin.ch> > Themen > Alter, Generationen und Gesellschaft > Der Bund unterstützt die Armutsbekämpfung und <http://www.gegenarmut.ch> (Stand: 12.09.2016).

und privaten Organisationen umgesetzt, wurden in einer explorativen Studie die «Erfolgsfaktoren von Unternehmen der sozialen und beruflichen (USBI)» untersucht.⁹⁴ Die wichtigsten Erkenntnisse der Studie werden nachfolgend kurz zusammengefasst.⁹⁵

Der Studie lagen zwei zentrale Forschungsfragen zugrunde. Einerseits wurde untersucht, welche Erfolgsfaktoren aus der Perspektive der USBI respektive Sozialfirmen, der Sozialwerke (IV, ALV, SH) und der Klientinnen und Klienten identifiziert werden können. Andererseits wurde der Frage nachgegangen, wie diese Erfolgsfaktoren im Hinblick auf eine gelungene Integration arbeitsbetroffener und -gefährdeter Personen in den Arbeitsmarkt zusammenwirken.

Eine wesentliche Erkenntnis der Studie ist, dass unternehmens- und klientenbezogene Faktoren aufeinander abgestimmt sein müssen. Die Studie konnte vier Schlüsselfaktoren identifizieren, die sowohl aus sozialer wie auch aus betriebswirtschaftlicher Sicht für den Erfolg der USBI respektive Sozialfirmen zentral sind. Dazu zählen erstens eine Diversifizierung der Produkte und der Klientenstruktur. Denn bei einer grösseren Angebotspalette an Produkten und Dienstleistungen haben die USBI respektive Sozialfirmen mehr Möglichkeiten, die Arbeitseinsätze und begleitende Betreuungsmassnahmen an den Kompetenzen und Bedürfnissen der Klientinnen und Klienten auszurichten. Gleichzeitig wird das Betriebsrisiko auf verschiedene Zweige verteilt. Ein weiterer Schlüsselfaktor ist zweitens, das Abschliessen von Leistungsvereinbarungen mit den Einrichtungen der Sozialwerke. Im Rahmen der Leistungsvereinbarungen mit öffentlichen Stellen sollten die Integrationsziele unter Einbezug der Betroffenen klar formuliert werden. Weitere Faktoren sind drittens ein transparenter Umgang mit Konkurrenz und Wettbewerb und viertens klare Regelungen zwischen den USBI respektive Sozialfirmen und den Sozialwerken zum Umgang mit finanziellen Überschüssen.

4.5 Zusammenfassung

Der Bericht Sozialfirmen in der Schweiz zeigt, dass die 313 befragten Sozialfirmen rund 32'000 Klientinnen und Klienten eine Beschäftigungsmöglichkeit bieten und 7'700 reguläre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen. Sie sind vorwiegend im Industrie- und Dienstleistungssektor und mehrheitlich in der Materialbearbeitung, der Montage- und Reparaturbranche, der Verpackungs- und Versandbranche sowie in der Gastronomie und Hotellerie tätig.

Die Mehrheit der befragten Sozialfirmen beschäftigt gemischte Zielgruppen. Als wichtigste Klientengruppen gelten in erster Linie Personen mit IV Rente, Teilnehmende an Eingliederungsmassnahmen der IV sowie Sozialhilfebeziehende und in zweiter Linie Leistungsbeziehende der ALV. Neben den Klientinnen und Klienten sind in der Mehrheit der befragten Sozialfirmen nur wenige reguläre Mitarbeitende tätig. Unterschiede zwischen den Sozialfirmen zeigen sich in der Entlohnung und den Beschäftigungsverhältnissen. Zwei Drittel zahlen den Klienten einen Lohn. Allerdings richten die meisten einen leistungsangepassten Lohn oder einen kleinen Betrag zur Aufstockung der Rente bzw. des Taggelds aus. Die Hälfte der befragten Sozialfirmen bietet sowohl kurz- als auch langfristige Arbeitsplätze an.

Am häufigsten sind die untersuchten Sozialfirmen Stiftungen oder Vereine. Nur ein kleiner Teil ist als Kapitalgesellschaft (AG, GmbH) organisiert. Die überwiegende Mehrheit der Sozialfirmen ist steuerbefreit und einem Gewinnausschüttungsverbot unterstellt. Neben Spenden und Beiträgen der öffentlichen Hand und der Sozialwerke stellen selbst erwirtschaftete Erlöse für viele der befragten Sozialfirmen eine wichtige Finanzierungsquelle dar.

⁹⁴ Unternehmen der beruflichen und sozialen Integration werden oft auch als Sozialfirmen bezeichnet. Die Begriffe werden im vorliegenden Bericht deshalb synonym verwendet.

⁹⁵ Die gesamte Studie ist abrufbar unter: <http://www.gegenarmut.ch> > Studien > Studie: Explorative Studie zu den Erfolgsfaktoren von Unternehmen der sozialen und beruflichen Integration (USBI) (Stand: 13.09.2016).

5 Schlussfolgerungen

Sozialfirmen haben in den vergangenen Jahren in der Schweiz an Bedeutung gewonnen. Das Anfang der 1990er Jahre noch weitgehend unbekanntes Unternehmensmodell wird heute für eine Vielzahl von Unternehmensformen verwendet und hat sich zu einem Sammelbegriff für verschiedene Angebote in der sozialen und beruflichen Arbeitsintegration entwickelt. Hochgerechnet sind in der Schweiz über 400 Sozialfirmen tätig.

In der Schweiz existiert keine gesetzliche Grundlage, die explizit auf Sozialfirmen Bezug nimmt oder definiert, was unter dem Begriff zu verstehen ist. Die Zusammenarbeit der Sozialwerke mit Sozialfirmen als Leistungserbringer von sozialen und beruflichen Wiedereingliederungsmassnahmen stützt sich auf verschiedene rechtliche Grundlagen in den Sozialversicherungen und der Sozialhilfe. Die unterschiedlichen gesetzlichen Anforderungen geben die Rahmenbedingungen für Sozialfirmen vor.

Sozialfirmen befinden sich in einem inhärenten Spannungsfeld zwischen wirtschaftlichen und sozialen Zielen. Die Erfüllung eines staatlichen Leistungsauftrags und die Rentabilitätsanforderungen des Marktes, die oftmals viel Flexibilität erfordern, stellen sie vor Herausforderungen. Ihr Handlungsspielraum (Konkurrenzverbot, Gewinnregelungen) ist oftmals eingeschränkt. Und auch die verminderte Leistungsfähigkeit ihrer Belegschaft stellt sie vor Herausforderungen. Zugleich stellen die Erfüllung der sozialen Ziele, wie die Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit, die soziale Integration und die berufliche Integration ihrer Klientinnen in den regulären Arbeitsmarkt, hohe Anforderungen an die Sozialfirmen.

Der durch die Globalisierung, Digitalisierung und Automatisierung ausgelöste Strukturwandel wirkt sich auf den schweizerischen Arbeitsmarkt aus und führt zu steten Veränderungen. Die Erfahrungen aus der Vergangenheit zeigen, dass technologische Entwicklungen zu Verschiebungen zwischen Wirtschaftsbranchen führen, bestimmte Berufsprofile weggefallen, gleichzeitig aber neue Beschäftigungsmöglichkeiten entstehen. Der hohe Anteil von Sozialfirmen, die im Industriesektor tätig sind, lässt vermuten, dass Sozialfirmen den Strukturwandel abfedern und übergangsweise Beschäftigungsmöglichkeiten für Personen aus Wirtschaftsbereichen bereitstellen, die vom Strukturwandel negativ betroffen sind. Auch aus volkswirtschaftlicher Sicht bringen Sozialfirmen einen Nutzen: sie schaffen Arbeitsplätze, produzieren Waren und Dienstleistungen und erwirtschaften einen Teil ihres Umsatzes am Markt. Sozialfirmen haben eine weitere zentrale Funktion, indem sie auf die Qualifizierung von Personen ohne Beschäftigung hinwirken, um deren Voraussetzung für eine Reintegration in den regulären Arbeitsmarkt zu verbessern. Schliesslich bieten Sozialfirmen dauerhafte Beschäftigungsmöglichkeiten für Personen, deren Integration in den regulären Arbeitsmarkt aussichtslos ist. Inwieweit diese Funktion aufgrund der strukturellen Veränderungen an Bedeutung gewinnen wird, ist derzeit noch nicht absehbar. Dies wird die Zukunft weisen.

Die Rückmeldungen von Seiten der Wirtschaft sowie von Seiten der Sozialwerke lässt die Schlussfolgerung zu, dass Sozialfirmen eine wichtige und sinnvolle Ergänzung zum regulären Arbeitsmarkt sowie anderen Massnahmen der Arbeitsintegration bilden. Die unterschiedlichen Definitionen, die in engem Zusammenhang mit den verschiedenen gesetzlichen Rahmenbedingungen stehen, zeigen, dass ein breites Tätigkeitsspektrum für Sozialfirmen besteht und sich entsprechend verschiedene Unternehmensmodelle herausgebildet haben. Damit werden unterschiedliche Bedürfnisse auf Seiten der Betroffenen aber auch auf Seiten der Sozialwerke bedient. Aus Sicht des Bundesrates funktioniert das heutige System gut. Auf Bundes- und Kantonsebene bestehen die notwendigen gesetzlichen Grundlagen, um mit Sozialfirmen zusammenzuarbeiten. Er sieht keinen grundsätzlichen Handlungsbedarf im Bereich der schweizerischen Sozialfirmenlandschaft.

Schlussfolgerungen

Hingegen besteht in zwei zentralen Punkten Verbesserungspotential:

Die Sozialwerke haben eine Steuerungsfunktion gegenüber den von Sozialfirmen durchgeführten Integrationsmassnahmen. Es ist deshalb wichtig, dass sie die Leistungen und Erwartungen an die Sozialfirmen klar definieren und deren Einhaltung überwachen.

Sozialfirmen müssen sich auf Erwartungen und Vorgaben durch die Sozialwerke sowie die Veränderungen im Markt einstellen. Eine entsprechende Diversifizierung der Produkte und Klientenstruktur ist gefragt. Dadurch wird das Betriebsrisiko auf verschiedene Zweige verteilt und die Integrationsmassnahmen können besser an die Bedürfnisse der Klientinnen und Klienten angepasst werden. Ebenso geht es darum, regelmässig den Dialog mit den Sozialwerken, den Unternehmen im regulären Arbeitsmarkt und den Betroffenenorganisationen zu pflegen.

Die Diskussion um das Unternehmensmodell «Sozialfirma» ist nicht abgeschlossen. Es ist deshalb wünschenswert, dass die aktuelle Debatte zur Weiterentwicklung des Sozialfirmenmodells innerhalb der Branche weitergeführt wird.

Literaturverzeichnis

Adam, Stefan (2009): Sozialfirmen zwischen Wunsch und Wirklichkeit. Panorama 6: S. 6.

Adam, Stefan; et al. (2016): Explorative Studie zu den Erfolgsfaktoren von Unternehmen der sozialen und beruflichen Integration. Bern: Bundesamt für Sozialversicherungen, im Auftrag des Nationalen Programms zur Prävention und Bekämpfung von Armut.

Büro BASS; Egger, Theres; Stutz, Heidi; Jäggi, Jolanda; Bannwart, Livia; Oesch, Thomas (2015): Evaluation des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen – BehiG. Bern: Im Auftrag des Eidgenössischen Departements des Innern.

Behncke et al. (2006): Aktive Arbeitsmarktpolitik in Deutschland und der Schweiz – Eine Gegenüberstellung. In: Vierteljahreshefte zur Wirtschaftsforschung 75 (2006): S. 118-154.

Brinkmann, Volker (2010): Sozialwirtschaft. Grundlagen – Modelle – Finanzierung. Wiesbaden, Gabler Verlag.

Eidgenössische Finanzkontrolle (2015): Die Programme zur vorübergehenden Beschäftigung und die Berufspraktika der Arbeitslosenversicherung. Evaluation der Wirkungen, des Vollzugs und der Aufsicht. Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK). Bern.

Elsen, Susanne (1998): Gemeinwesenökonomie - eine Antwort auf Arbeitslosigkeit, Armut und soziale Ausgrenzung? Soziale Arbeit, Gemeinwesenarbeit und Gemeinwesenökonomie im Zeitalter der Globalisierung. Neuwied, Luchterhand.

Ferrari, Domenico; Adam, Stefan; Amstutz, Jeremias; Avilés, Gregorio; Crivelli, Luca; Greppi, Spartaco; Lucchini, Andrea; Pozzi, Davide; Schmitz, Daniela; Wüthrich, Bernadette; Zöbeli, Daniel (2016): Sozialfirmen in der Schweiz. Grundlagen zur Beantwortung des Postulats Carobbio Guscetti «Rolle der Sozialfirmen» (13.3079). Bern: Bundesamt für Sozialversicherungen.

Frick, Andres; Lampart, Daniel 2007, Entwicklungen auf dem schweizerischen Arbeitsmarkt seit 1980. KOF working papers. Konjunkturforschungsstelle, Eidgenössische Technische Hochschule, Zürich, No. 158.

Germann, Urs (2008): „Eingliederung vor Rente“: behindertenpolitische Weichenstellungen und die Einführung der schweizerischen Invalidenversicherung. In: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte. Band 58, S. 178-197.

Hänzi, Claudia (2011): Die Richtlinien der schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe. Entwicklung, Bedeutung und Umsetzung der Richtlinien in den deutschsprachigen Kantonen der Schweiz. Basler Studien zur Rechtswissenschaft. Reihe B: Öffentliches Recht (Band 84).

Hartmann, Rainer (2011): Sozialfirmen für Menschen mit Behinderungen? In: Soziale Sicherheit CHSS 2011 (3): S. 113-116.

Kehrli, Christine (2007): Sozialfirmen in der Schweiz. Luzern: Caritas.

Kehrli, Christine (2009): Chance Sozialfirmen. Niederschwellige Arbeitsplätze auf dem dritten Arbeitsmarkt. In: Caritas Schweiz (Hrsg.): Sozialalmanach 2009. Zukunft der Arbeitsgesellschaft. Luzern: Caritas-Verlag, S. 179-193.

Knöpfel, Carlo (2014): Sozialstaatliche Rahmenbedingungen in der Schweiz. In: Wüthrich, Bernadette; Amstutz, J. Fritze, A. (Hrsg.): Soziale Versorgung zukunftsfähig gestalten. Wiesbaden: Springer. S. 32.

Kulig, Wolfram; Theunissen, Georg (2006): Selbstbestimmung und Empowerment. In: Wüllenweber, Ernst; Theunissen, Georg; Mühl, Heinz (Hrsg.): Pädagogik bei geistigen Behinderungen. Stuttgart: Kohlhammer, S. 237-250.

Literaturverzeichnis

Merkli-Müller, Jasmine (2013): Integration von erwachsenen Menschen mit einer geistigen Behinderung in den ersten Arbeitsmarkt aus Sicht der Allgemeinen Behindertenpädagogik. Doktorarbeit, Universität Zürich.

Nothdurfter, Urban (2011): Sozialgenossenschaften und ihre wachsende Bedeutung für die Organisation des Sozialwesens im Südtirol. In: Elsen, Susanne (Hrsg.): Ökosoziale Transformation. Solidarische Ökonomie und die Gestaltung des Gemeinwesens. AG SPAK Bücher, Neu-Ulm., S. 339-360

Nyssen, Marthe et al. (2012): Analysen der Sozialfirmen und der staatlichen Politik in Europa. Veröffentlicht vom Bundesamt für Sozialversicherung.

Pfister, Natalie (2009): Integrationsauftrag der Sozialhilfe in der Praxis. SKOS, Bern.

Ritler, Stefan (2011): Sozialfirmen in der Schweiz – Potentiale und Forschungsbedarf. In: Soziale Sicherheit CHSS 3/2011, S. 105.

Sheldon, George (2010): Der Schweizer Arbeitsmarkt seit 1920: Langfristige Tendenzen. In: Die Volkswirtschaft, 1 /2-2010, S. 15-19.

Tschudi, Carlo (2012): Die rechtlichen Rahmenbedingungen der Privatisierung geschützter Arbeitsplätze. In: Adam, Stefan A. (Hrsg.): Die Sozialfirma – wirtschaftlich arbeiten und sozial handeln. Bern: Haupt Verlag, S. 66-87.

Wüthrich, Bernadette; Amstutz, Jeremias; Adam, Stefan A. (2011): Sozialfirmen und ihr Beitrag zur beruflichen Integration von Menschen mit Beeinträchtigungen. Eine explorative Annäherung an ein innovatives Modell. Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW.

Wüthrich, Bernadette (2011): Sozialfirmen in der Schweiz – Potentiale und Forschungsbedarf. In: Soziale Sicherheit CHSS 3/2011, S. 127.

Wüthrich, Bernadette; Zöbeli, Daniel; Ferrari, Domenico (2014): Sozialfirmen - worum geht es? Betriebe zwischen sozialstaatlichem Leistungsauftrag und wirtschaftlichem Handeln. In: Sozial-Aktuell. 46. Jg. (12). S. 35.

Anhang

Anhang 1: Wortlaut des Postulats

13.3079 - Postulat: Rolle der Sozialfirmen

Eingereicht von: Nationalrätin Marina Carobbio Guscetti

Einreichungsdatum: 14.03.2013

Eingereichter Text

Der Bundesrat ist beauftragt, einen Bericht über die Sozialfirmen zu erstellen. Im Bericht sollen folgende Aspekte dargestellt werden:

1. unterschiedliche Formen der Sozialfirmen;
2. kantonale Rechtsgrundlagen;
3. Anzahl Personen, die in Sozialfirmen arbeiten;
4. finanzielle Beteiligung des Bundes bzw. der öffentlichen Hand.

Mitunterzeichnende

Aebischer Matthias, Amarelle, Aubert, Birrer-Heimo, Fehr Hans-Jürg, Fehr Jacqueline, Feri Yvonne, Friedl, Gilli, Glättli, Gysi, Hadorn, Hardegger, Heim, Ingold, Jans, Jositsch, Kiener Nellen, Leuenberger-Genève, Leutenegger Oberholzer, Lohr, Meier-Schatz, Pardini, Schenker Silvia, Schneider Schüttel, Semadeni, Streiff, Tornare, Trede, Tschümperlin, van Singer, Voruz, Wermuth (33)

Begründung

Für zahlreiche Menschen, insbesondere für leistungsschwächere oder solche mit geringer beruflicher Qualifikation, ist die Teilnahme am Arbeitsmarkt erschwert. Die anhaltend hohe Erwerbslosigkeit hat zu einer wachsenden Zahl von Personen geführt, die aus dem ersten Arbeitsmarkt gedrängt und in die Sozialhilfe oder IV abgeschoben werden. So leben zurzeit etwa 230 000 Menschen von der Sozialhilfe. Zudem ist am 1. Januar 2012 der erste Teil der IV-Revision 6a in Kraft getreten, der vorsieht, jährlich etwa 2800 Menschen in den Arbeitsmarkt wiederenzugliedern. Vor diesem Hintergrund haben sich in den letzten Jahren neue Formen zwischen Staat und Wirtschaft ergeben - wie beispielsweise Sozialfirmen.

Ziel der Sozialfirmen ist die Wiedereingliederung von benachteiligten Personen in die Arbeitswelt mittels einer produktiven Tätigkeit.

Dabei können Sozialfirmen auch ein Spannungsfeld zwischen sozialen und wirtschaftlichen Zielsetzungen hervorrufen, auch weil Sozialfirmen die Privatwirtschaft nicht konkurrenzieren dürfen.

Es bestehen nicht nur Unterschiede im Rechtsstatus, im Angebot, in der Finanzierung, in der Spezialisierung auf bestimmte Gruppen, sondern auch in Bezug auf die kantonalen Rechtsgrundlagen und auf das Verhältnis zwischen Staat und Wirtschaft. Es existieren zahlreiche verschiedene Firmenformen, die diesem Modell der wirtschaftsnahen Wiedereingliederung zugeschrieben werden.

Antrag des Bundesrates vom 08.05.2013

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Anhang 2: Definitionen der Fachverbände

Der europäische Dachverband Social Firms Europe (CEFEC) definiert Sozialfirmen anhand der folgenden Kriterien:

Tabelle 1: Kriterien einer Sozialfirma nach CEFEC

Zielgruppen	Eine Sozialfirma schafft Arbeit für Personen mit Behinderungen oder Benachteiligungen auf dem Arbeitsmarkt.
Personalstruktur	Mindestens 30 Prozent der Belegschaft sind Personen mit Behinderungen oder Benachteiligungen auf dem Arbeitsmarkt. Sie arbeiten eng mit ihren nicht beeinträchtigten Kollegen und Kolleginnen zusammen.
Marktorientierung und Selbstfinanzierungsgrad	Eine Sozialfirma stellt marktgerechte Produkte und Dienstleistungen her und deckt nach der Aufbauphase mindestens 50 Prozent ihrer Ausgaben durch Einnahmen aus dem Verkauf dieser Produkte bzw. Dienstleistungen.
Lohn	Jeder Arbeitnehmer, jede Arbeitnehmerin erhält in der Regel einen den erbrachten Leistungen entsprechenden Lohn nach orts- und branchenüblichen Ansätzen.
Arbeitsvertrag	Jeder Arbeitnehmer, jede Arbeitnehmerin hat einen Arbeitsvertrag mit vergleichbaren Rechten und Pflichten.

Quelle: Bericht Sozialfirmen in der Schweiz (Kap. 2.1.1)

Der Deutschschweizer Fachverband unternehmerisch geführter Sozialfirmen (FUGS), der einen Fokus auf eine transparente betriebswirtschaftliche Unternehmensführung legt, definiert Sozialfirmen anhand der folgenden Kriterien:

Tabelle 2: Kriterien einer Sozialfirma nach FUGS

Zielgruppen	Eine Sozialfirma rekrutiert einen Teil ihrer Stammbesellschaft aus den zugewiesenen Erwerbsbeeinträchtigten.
Soziale Ziele	Eine Sozialfirma schafft Möglichkeiten, damit sich Arbeitnehmende aus der sozialen Unterstützung herausarbeiten können.
Lohn	Eine Sozialfirma bezahlt (leistungsangepasste) Löhne, die im gesetzlichen Rahmen sozialversichert sind.
Arbeitsvertrag	Eine Sozialfirma bietet unbefristete Arbeitsverhältnisse an.
Märkte	Eine Sozialfirma (Ausnahme für IV-Beziehende) unterstellt sich dem Konkurrenzverbot und den Auflagen einer tripartiten Kommission.
Arbeitsbedingungen	Wer eine Arbeitsstelle hat, kann die Sozialfirma sofort verlassen.
Gemeinnützigkeit	Eine Sozialfirma ist gemeinnützig.
Transparenz	Eine Sozialfirma legt ihre Ziele und Kennzahlen offen.
Corporate Governance	Eine Sozialfirma befolgt die Regeln der Corporate Governance.
Rechnungslegung	Eine Sozialfirma befolgt eine Buchlegungspraxis gemäss KMU-Vorgaben und wird gemäss diesen revidiert.

Quelle: Fachverband unternehmerisch geführter Sozialfirmen (FUGS)⁹⁶

⁹⁶ Vgl. www.sozialfirmen.ch > über uns > Definition (Stand: 13.09.2016).

Der Westschweizer Fachverband CRIEC definiert Soziale Unternehmen der Arbeitsintegration durch die folgenden Merkmale:

Tabelle 3: Kriterien eines Soziale Unternehmen der Arbeitsintegration nach CRIEC

Zielgruppen	Personen mit erschwertem Zugang zum Arbeitsmarkt als Zielgruppe
Soziale Ziele	Die nachhaltige soziale und berufliche Integration der Teilnehmenden als Ziel
Unternehmerische Haltung	Eingehen von unternehmerischen Risiken
Leistungsarten für die Teilnehmenden	Begleitung und Betreuung Qualifizierung Befristete oder unbefristete Arbeitsstellen in der Produktion von Gütern oder Dienstleistungen
Einnahmequellen	Verkauf von Waren und Dienstleistungen Einnahmen aus Leistungsverträgen Spenden und Gaben von Privatpersonen, Stiftungen oder andern wohltätigen Institutionen
Gemeinnützigkeit	Soziale Unternehmen der Arbeitsintegration sind gemeinnützig und nicht-gewinnorientiert. Einnahmeüberschüsse werden in die Weiterentwicklung des Unternehmens reinvestiert.
Qualitätszertifikat	Das SVOAM-Qualitätszertifikat garantiert die gute Qualität der Integrationsleistungen.

Quelle: Arbeitsintegration Schweiz⁹⁷

⁹⁷ Vgl. <http://www.arbeitsintegrationschweiz.ch> > Dokumentation > Fachkommission CRIEC > Positionspapier: Soziale Unternehmen der Arbeitsintegration (Stand: 13.06.2016).